

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht, Krzysztof Walczak, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD) vom 13.10.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/1757 -

Betr.: Extremistischen Vereinen gemäß § 51 (3) Abgabenordnung die Gemeinnützigkeit aberkennen – warum sieht die Hamburger Finanzbehörde seit Jahren weg?

I. Rechtsgrundlagen und aktuelle Urteile

Nach § 51 (1) Abgabenordnung (AO) werden einer Körperschaft, „die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt“, Steuervergünstigungen gewährt – ihr die sogenannte Gemeinnützigkeit zuerkannt. Eine Steuervergünstigung setzt gemäß § 51 (3) jedoch zwingend voraus, „dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind“.¹

Der Bundesfinanzhof bestätigte zuletzt in seinem Urteil vom 14.03.2018 (Az. V R 36/16) zur Streitfrage über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines islamisch-extremistischen Vereins die Rechtmäßigkeit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständige Finanzbehörde. Im Leitsatz des Urteils wird festgehalten, dass „die widerlegbare Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO (voraussetzt), dass die betreffende Körperschaft (hier: ein islamischer Verein) im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft wird (Anschluss an BFH-Urteil vom 11. April 2012 I R 11/11, BFHE 237, 22, BStBl II 2013, 146). Die Widerlegung dieser Vermutung erfordert den vollen Beweis des Gegenteils; eine Erschütterung ist nicht ausreichend. Im Rahmen des § 51 Absatz 3 Satz 1 AO sind die Leistungen des Vereins für das Gemeinwohl nicht im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen.“²

*Das Urteil des Bundesfinanzhofes bringt ferner zum Ausdruck, dass die ausdrückliche Erwähnung eines Vereins als „extremistisch“ in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Bundeslandes als Begründung für die Anwendung von § 51 (3) (AO) nicht als *conditio sine qua non* zu verstehen ist; entscheidend ist vielmehr, ob eine Verfassungsschutzbehörde den Verein als „extremistisch“ und nicht bloß als Verdachtsfall einstuft, selbst wenn es über den Verein zum Beispiel „nur“ im Fließtext des Verfassungsschutzberichtes berichtet, ohne eine explizite Bewertung als „extremistisch“ vorzunehmen (der Verein von der Verfassungsschutzbehörde aber tatsächlich als extremistisch eingestuft ist). So begründet der Bundesfinanzhof in seinem Urteil: „Im Streitjahr 2010 wird der Kläger sowohl im Text als auch in einer Fußnote ausdrücklich genannt. Im Unterschied zum Streitjahr 2009 fehlt zwar eine ausdrückliche Bezeichnung des Klägers im Registeranhang (als „extremistisch“), daraus kann aber nicht*

¹ § 51 (3) Abgabenordnung; neu gefasst durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Kraft getreten am 01.01.2009.

² Urteil des Bundesfinanzhofes abrufbar unter: <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/732934/> (abgerufen am 22.07.2020).

gefolgert werden, dass über den Kläger nur als Verdachtsfall berichtet wurde. Denn die Berichterstattung

bezieht sich nur ausnahmsweise auf Verdachtsfälle, die dann im Text ausdrücklich als Verdachtsfall kenntlich gemacht werden.“ (Az. V R 36/16, Urteilsbegründung, 2b (bb))

In einer „Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung“ (AEAO) zu § 51 vom 31. Januar 2019 stellt das Bundesfinanzministerium (BMF) in Punkt 9 klar, „dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt behandelt werden kann, wenn sie weder nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen i.S.d. § 4 des BVerfSchG verfolgt noch dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt“. Mit Verweis auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofes stellt das BMF weiter klar, „dass Leistungen einer Körperschaft für das Gemeinwohl nicht im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen (BFH-Urteil vom 14.3.2018, V R 36/16, BStBl II S. 422)“ sind; und in Punkt 10 wird bestätigt: „Der Tatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO ist nur bei solchen Organisationen erfüllt, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft werden (BFH-Urteil vom 11.4.2012, I R 11/11, BStBl 2013 II S. 146).“³

Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.05.2020 (BStBl I S. 534) zum Anwendungserlass zur AO 2014 zu § 51 Absatz 3 AO wird in Punkt 11 jedoch festgehalten: Bei „Organisationen, die nicht unter § 51 Abs. 3 Satz 2 AO fallen, ist eine Prüfung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO vorzunehmen (vgl. Nr. 9 des AEAO zu § 51). Insbesondere eine Erwähnung als „Verdachtsfall“ oder eine nur beiläufige Erwähnung im Verfassungsschutzbericht, aber auch sonstige Erkenntnisse bieten im Einzelfall Anlass zu weitergehenden Ermittlungen der Finanzbehörde, z.B. auch durch Nachfragen bei den Verfassungsschutzbehörden.“ Nach Punkt 12 sind die „Finanzbehörden (...) befugt und verpflichtet (!), den Verfassungsschutzbehörden Tatsachen i.S.d. § 51 Abs. 3 Satz 3 AO unabhängig davon mitzuteilen, welchen Besteuerungszeitraum diese Tatsachen betreffen“.⁴

Inwieweit bei Organisationen, über die im Verfassungsschutzbericht der Freien und Hansestadt Hamburg berichtet wird, davon auszugehen ist, dass es sich um als extremistisch eingestufte Organisationen handelt – jedenfalls dann, wenn sie im Registeranhang nicht ausdrücklich als „extremistisch“ bezeichnet werden –, ist aus den jährlichen Berichten des zuständigen Landesamtes für Verfassungsschutz nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) enthält insbesondere keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich Prüffall, Verdachtsfall oder Beobachtungsobjekt. Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des HmbVerfSchG sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 HmbVerfSchG solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Absatz 2 HmbVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen.⁵

Mithin ist daraus abzuleiten, dass es sich bei beobachteten Objekten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG um bereits vorgeprüfte verfassungsfeindliche Bestrebungen handelt, selbst dann, wenn diese nicht im Verfassungsschutzbericht des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) erwähnt werden oder über diese nur im Fließtext der Verfassungsschutzberichte berichtet wird, ohne dass eine ausdrückliche Einstufung als „extremistisch“ erfolgt. In diesem Kontext hat der Senat in mehreren Drucksachen wiederholt klargestellt, dass aus dem HmbVerfSchG „keine Pflicht zur Nennung sämtlicher verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ in den jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzberichten des LfV besteht und begründet: „Der Verfassungsschutzbericht ist kein Rechenschaftsbericht, sondern dient der Auf-

³ <https://fragdenstaat.de/dokumente/4133-anderung-des-anwendungserlasses-zur-abgabenordnung-aeao-31012019/> (abgerufen am 22.07.2020).

⁴ https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/500001_51/ (abgerufen am 22.07.2020).

⁵ Vergleiche umfassend Drs. 21/15989 (Vorbemerkung).

klärung der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühwarn- und Gefahrenabwehrfunktion des Verfassungsschutzes, wobei die Möglichkeit der eigenen Gewichtung und Schwerpunktsetzung, aber auch der Berücksichtigung von etwaigen Geheimschutzaspekten, eingeräumt ist.“⁶

II. Extremistische Vereine in Hamburg

Nach Durchsicht der Hamburger Verfassungsschutzberichte der vergangenen Jahre und weiterer amtlicher Auskünfte des Senats auf Grundlage der Einstufungen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) zähl(t)en mindestens die folgenden Vereine gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG in den letzten Jahren zu Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet waren/sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele hatten/haben (Tabelle 1):

Phänomen-be-reich	Nr.	Verein	in Hamburg registriert	Quellen
Rechts-extremismus	1 ⁷	Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.	nein	VSB ⁸ 2019, 2018, 2017, 2016, 2015, 2013
	2	Deutsches Rechtsbüro im Deutschen Rechtsschutzbereich e.V.	nein	VSB 2016, 2015, 2013

Phänomen-be-reich	Nr.	Verein	in Hamburg registriert	Quellen
noch Rechts-extremismus	3	Gesellschaft für biologische Anthropologie, Eugenik und Verhaltensforschung e.V.	nein	VSB 2013
	4	Gesellschaft für freie Publizistik e.V.	nein	VSB 2013
Links-extremismus	5	Junges Hamburg e.V.	ja	Drs. 22/385 ⁹ ; VSB 2019
	6	Klassenkultur e.V.	ja	Drs. 22/385; VSB 2019
	7	weltRAUM e.V.	ja	Drs. 22/385; VSB 2019
	8	Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)	ja	Drs. 22/385; VSB 2019
	9	Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V. ¹⁰	ja	Drs. 22/385; VSB 2019, 2018, 2016, 2015, 2013
	10	Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.	ja	Drs. 22/385; VSB 2019, 2018, 2016, 2015, 2013

⁶ Ebenda; ferner in folgenden Drucksachen: Drs. 21/16296, 21/16297, 21/16327, 21/16417, 21/16575, 21/16702, 21/16748, 21/17033, 21/17186, 21/17205, 21/17345, 21/17347, 21/17355, 21/17356, 21/17605, 21/17659, 21/18225, 21/18377, 21/19064, 21/19237, 21/19417, 21/19507, 21/19757, 22/399, 22/525.

⁷ Bei den Vereinen mit den Nummern 1 bis 4, 14, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27 und 28 handelt es sich um Vereine, die nicht beim Registeramt Hamburg registriert sind und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Hamburger Finanzamtes oder der Finanzbehörde fallen.

⁸ VSB = Verfassungsschutzbericht; aufgeführt sind in Tabelle 1 lediglich die Jahresberichte, in denen der Verein ausdrücklich im Registeranhang als „extremistisch“ bezeichnet wurde. Die gesamte Berichterstattung über die Vereine in den Jahresberichten umfasst zumeist längere Zeiträume und umfassende (nicht nur beiläufige) Erwähnungen und Erläuterungen, die auch für diese größeren Zeiträume eine Einstufung als „extremistisch“ nahelegen.

⁹ Siehe die Fragen 9 und 11 in Drs. 22/385.

¹⁰ In den Verfassungsschutzberichten augenscheinlich versehentlich immer als „Marxistische Abendschule (!) – MASCH e.V.“ genannt. Der Verein benannte sich aufgrund der namentlichen Ähnlichkeit mit dem ebenfalls extremistischen Hamburger Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ von „Marxistische Abendschule (!) – MASCH e.V.“ in „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ um.

	11	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.	ja	Drs. 22/385
	12	Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.	ja	Drs. 22/385
	13	Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.	ja	Drs. 22/385
Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug	14	Federasyona Civika Demokratik a Kurdistanian le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.	ja	Drs. 22/385
	15	Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)	ja	VSB 2013; Drs. 22/385
	16	Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.	ja	Drs. 22/385; VSB 2019
	17	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.	nein	VSB 2019, 2018, 2017, 2016, 2015, 2013
	18	Turan e.V.	nein	VSB 2018, 2017, 2016
	19	Nujiyan Frauenzentrum e.V./ Rojbin Frauenrat e.V.	ja	VSB 2016, 2015, 2013; Drs. 22/385
Islamismus	22	Adil e.V.	nein	VSB 2019, 2018

Phänomenbereich	Nr.	Verein	in Hamburg registriert	Quellen
noch Islamismus	23	Islamisches Zentrum Hamburg e.V.	ja	VSB (Hamburg): 2019, 2018, 2017, 2016, 2015, 2013 VSB (Bund):
	24	Helfen in Not e.V.	nein	VSB 2015, 2013
	25	Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.	nein	VSB 2013
	26	Ansaar Düsseldorf e.V.	nein	VSB 2013
	26	Islamischer Verein El Iman e.V.	ja	Drs. 21/17186
Reichsbürger und Selbstverwalter	27	Staatenlos.info e.V.	nein	VSB 2019, 2018, 2017
Scientology	28	Criminon Deutschland e.V.	nein	VSB 2019, 2018, 2017, 2016, 2015, 2013
	29	Scientology Kirche Hamburg e.V.	ja	VSB 2019, 2018, 2017, 2016, 2015, 2013

Nach einer Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen und schriftlicher Selbstauskünfte einzelner Vereine haben die zuständigen Hamburger Finanzämter trotz der Bestimmung aus § 51 (3) Abgabenordnung einzelnen in Hamburg registrierten extremistischen Vereinen die Gemeinnützigkeit zuerkannt und bis zuletzt (teils mehrfach) erneuert, obwohl diese innerhalb der maßgeblichen

Veranlagungszeiträume in einzelnen Berichten des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz und/oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausdrücklich als „extremistisch“ bezeichnet wurden/werden und/oder diese in anderen amtlichen Quellen als extremistische Vereine oder als Beobachtungsobjekte des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG aufgeführt werden. In anderen Fällen zielen die Satzungen der extremistischen Vereine erkennbar auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; die Verfahren hierzu sind teilweise noch nicht entschieden; in wiederum anderen Fällen liegen aus öffentlich zugänglichen Quellen keine genauen Informationen über eine Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vor.

Im Folgenden werden die vorliegenden Informationen zum Stand der Gemeinnützigkeit extremistischer, in Hamburg registrierter Vereine, zusammengefasst (Tabelle 2)¹¹:

Phänomen-be-reich	Nr.	Verein	Aktueller Stand zur Gemeinnützigkeit
Islamismus	1	Islamisches Zentrum Hamburg e.V.	bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungs-bescheid zuletzt erneuert im Juli 2019
Phänomen-be-reich	Nr.	Verein	Aktueller Stand zur Gemeinnützigkeit
noch Islamismus	2	Islamischer Verein El Iman e.V.	bis dato gemeinnütziger Verein
Links-extremismus	3	Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V. ¹²	bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungs-bescheid zuletzt erneuert am 23. Juli 2019
	4	Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.	bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungs-bescheid zuletzt erneuert am 9. Dezember 2015
	5	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.	bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungs-bescheid zuletzt erneuert am 13. Juni 2018
	6	Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.	bis dato gemeinnütziger Verein; erstmalige Freistellung ab 2010
	7	Klassenkultur e.V.	Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt
	8	Junges Hamburg e.V.	Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt
	9	Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)	Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab
	10	weltRAUM e.V.	Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt
	11	Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.	k. A.
Sicherheits-gefährdende und extremistische Bestrebungen	12	Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)	bis dato gemeinnütziger Verein; erstmalig Freistellung ab 2009

¹¹ Extremistische Vereine aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“, die in Hamburg aktiv sind und beim zuständigen Registeramt registriert wären, existier(t)en im Zeitraum ab 2009 (dem Inkrafttreten der Extremismusklausel nach § 51 (3) AO) nach Aktenlage der Hamburger Verfassungsschutzberichte sowie weiterer amtlicher Quellen (Drucksachen der Hamburgischen Bürgerschaft) (derzeit) nicht. Folglich können in dieser Anfrage auch keine Informationen zur Anerkennung einer Gemeinnützigkeit zugunsten rechtsextremistischer Hamburger Vereine abgefragt werden.

¹² In den Verfassungsschutzberichten versehentlich immer als „Marxistische Abendschule (!) – MASCH e.V.“ genannt. Der Verein benannte sich aufgrund der namentlichen Ähnlichkeit mit dem ebenfalls extremistischen Hamburger Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ von „Marxistische Abendschule (!) – MASCH e.V.“ in „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ um.

von Gruppierungen mit Auslandsbezug	13	<i>Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
	14	<i>Nujiyan Frauenzentrum e.V./ Rojbin Frauenrat e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
	15	<i>Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
Scientology	16	<i>Scientology Kirche Hamburg e.V.</i>	<i>nicht gemeinnützig</i>

III. Einstufungen und Einschätzungen durch das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz

In den Verfassungsschutzberichten der vergangenen Jahre sowie in weiteren amtlichen Drucksachen der Hamburgischen Bürgerschaft finden sich zu den in Tabelle 2 dargelegten in Hamburg registrierten und operierenden Vereinen nähere, konkrete Belege zu deren Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG sowie teils zu deren Einstufungen als „extremistische“ Organisationen.

Im Einzelnen:

- (1) Islamisches Zentrum Hamburg e. V.*

Hamburg

In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) ist.



Logo des IZH

Die Position des IZH-Leiters wird traditionell mit einem linientreuen Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele besetzt. Er gilt als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa und in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran. Seit August 2018 ist Dr. Mohammad Hadi Mofatteh Leiter des IZH. Der langjährige IZH-Leiter Dr. Reza Ramezani wurde in den Iran zurückbeordert. Mofatteh ist ein versiert geschulter Vertreter des gegenwärtigen Regimes in Teheran. Eigenen Angaben zufolge habe er ab 1991 als wehrpflichtiger Offizier mit Universitätsabschluss im Korps der „Armee der Wächter der Islamischen Revolution“ (informell: Revolutionsgarden) gedient, wobei er als Computerspezialist aktiv gewesen sein soll. Mofattehs Familie ist fest in die staatlich-religiöse Elite des Iran eingebunden. Er selber agierte langjährig in verschiedenen Führungsfunktionen staatlich gelenkter Medienstellen.

Das IZH ist eines der wichtigsten Zentren seiner Art in Europa, das von schiitischen Muslimen verschiedener Nationen als zentrale religiöse Anlaufstelle genutzt wird – neben Iranern vor allem von Afghanen, Arabern, Libanesen, Pakistanern und Türken sowie deutschen Konvertiten. In der Moschee finden regelmäßig Gebetsveranstaltungen sowie eine Vielzahl religiöser Feierlichkeiten statt. Zudem werden diverse Lehrveranstaltungen angeboten, so etwa islamischer Religionsunterricht für Kinder und Sprach-

Abbildung 1: VSB Hamburg (2019), Seite 70.

Das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) ist ein von der Islamischen Republik Iran gesteuerter Verein, welcher die an der Außenalster gelegene Imam-Ali-Moschee sowie die ihr angegliederte Islamische Akademie betreibt und aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Ideologie seit 30 Jahren explizit in den Berichten des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz

genannt wird.¹³ In den Registeranhängen der Verfassungsschutzberichte des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg wird das IZH in den Berichtsjahren 2013, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 als ausdrücklich „extremistisch“ aufgeführt; in den Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfolgt eine Einstufung in den Registeranhängen als ausdrücklich „extremistisch“ seit 2009 (dem Inkrafttreten der Extremismusklausel aus § 51 (3) AO) durchgängig.

Als Propagandazentrale des islamischen Extremismus schiitischer Prägung spielt das IZH nicht nur in Hamburg, sondern auch bundes- und europaweit eine herausragende Rolle. Die daraus resultierende exponierte Position des IZH ergibt sich in erster Linie aus seinen engen Verbindungen zur iranischen Staatsführung, die seit jeher die Leiter des IZH ernennt und ihm darüber hinaus auch die theologischen sowie politischen Richtlinien diktiert. Hierzu hat die Bundesregierung 2017 erklärt: „Auf personeller Ebene erfolgt eine generelle Einflussnahme Irans bereits durch die Auswahl des jeweiligen Leiters des IZH. Aufgrund der Stellung des Leiters des IZH als religiöser Vertreter Ali Khameneis ist davon auszugehen, dass von staatlicher iranischer Seite eine finanzielle Unterstützung und inhaltliche Einflussnahme für das IZH erfolgt (...). Der genannte Umstand verweist einmal mehr auf die Beeinflussung des IZH durch

¹³ *Vergleiche Verfassungsschutzbericht Hamburg 2019. Seite 73.*
22-01757

das iranische Regime, zumal der Leiter der Einrichtung durch das „Büro des Revolutionsführers“ im Iran entsandt wird.“¹⁴

Im Gegensatz zu den in seiner Satzung vom 24. September 2007 festgelegten Zielen, wonach unter § 4 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgt werden, wirkt das IZH nachweislich auf die Verwirklichung einer islamischen Revolution nach iranischem Vorbild hin. Ebenfalls 2017 stellte die Bundesregierung hierzu heraus: „Die inhaltlichen Positionen des IZH ergeben sich aus der Verbindung des IZH zur Islamischen Republik Iran, vor allem durch die vom „Büro des Revolutionsführers“ vorgenommene Entsendung des jeweiligen Leiters des IZH. Die Islamische Republik Iran erklärt in ihrer Verfassung den weltweiten „Export“ der iranischen Revolution zum Staatsziel (...) Mit Hilfe des IZH versucht das Regime der Islamischen Republik Iran, Schiiten verschiedener Nationalitäten an sich zu binden und die gesellschaftlichen, politischen und religiösen Grundwerte der Islamischen Revolution in Europa zu verbreiten.“¹⁵

Um dieses Ziel zu verwirklichen, fungiert das IZH als Zentrale eines weit verzweigten Netzwerkes, das seit Jahren über die Grenzen Deutschlands hinausreicht und sich auf Kontinentaleuropa erstreckt. Obwohl das IZH zum Teil in einer Reihe islamischer Dachverbände vertreten ist und dort nicht selten auch in führender Position agiert – in Hamburg betrifft dies die mit dem Senat über den 2012 geschlossenen Staatsvertrag assoziierte „Schura – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ und bundesweit die „Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V.“ (IGS) sowie den „Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.“ (ZMD) –, hat das IZH tatsächlich einen weitaus größeren Einfluss inne, als es diese Positionen

ohnehin schon suggerieren. Entgegen den offiziellen Darstellungen des IZH, wonach es sich bei ihm lediglich um eine auf Hamburg beschränkte Gemeinde handelt, ist es keineswegs bloß ein subalternes Organ, sondern der Kopf eines Apparats, den die iranische Staatsführung zur Steuerung schiitischer Organisationen in Europa geschaffen hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erläutert in diesem Zusammenhang: „Als wichtiges Element für die Steuerung der Interessen des IZH dient der schiitische Dachverband „Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V.“ (IGS).“¹⁶

Präzisierend führt die Bundesregierung hierzu aus: „Das IZH ist neben der Botschaft die wichtigste Vertretung der Islamischen Republik Iran in Deutschland und eines ihrer wichtigsten Propagandazentren in Europa. Mit Hilfe des IZH versucht das Regime der Islamischen Republik Iran, Schiiten verschiedener Nationalitäten an sich zu binden und die gesellschaftlichen, politischen und religiösen Grundwerte der Islamischen Revolution in Europa zu verbreiten.“¹⁷ Dass diese Zustände 2017 bereits zehn Jahre zuvor bekannt waren, geht aus dem Bericht des Hamburger Landesamts für Verfassungsschutz für 2007 hervor. Darin heißt es: „Das IZH ist ein europaweit bedeutendes Verbindungszentrum zur Verbreitung des Gedankens der „Islamischen Revolution“ und damit der Vorstellungen von einem islamistischen Gesellschaftsmodell (...) In öffentlichen Verlautbarungen positioniert sich das IZH als eine tolerante Institution, die die Kooperation zwischen den Religionen hervorhebt (...) Es hat maßgeblichen Einfluss auf eine Vielzahl von Islamischen Zentren und Moscheen in Deutschland (...) Das IZH ist in zentralen islamischen Dachverbänden vertreten, um sich dort in führender Position seinen Einfluss zu sichern: In Hamburg im „Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ (SCHURA), auf Bundesebene im „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ (ZMD).“¹⁸

Der vom IZH verkörperte ideologische Imperativ, dass der schiitische Islam in Europa nicht nur im Sinne einer säkularisierten Religion Wirkung entfalten, sondern stattdessen zur einzig legitimen Maßgabe bei der Gestaltung von Gesellschaft und Politik erhoben werden soll, hat in der Vergangenheit regelmäßig zu Aktivitäten geführt, die nach Einschätzung sowohl des Bundesamts als auch des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz offenkundig extremistisch und somit gegen die vom Grundgesetz aufgerichtete Werteordnung gerichtet sind. Hierzu zählt insbesondere die in den letzten Jahren regelmäßig erfolgte Organisation und Teilnahme des IZH an den antisemitischen Quds-Demonstrationen in Berlin, wo Muslime jedes Jahr gegen die

¹⁴ Schriftliche Anfrage im Bundestag. BT-Drs. 18/13237. Seite 3.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Bundesverfassungsschutzbericht 2019. Seite 201.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Verfassungsschutzbericht Hamburg 2007. Seiten 27, 61, 63.

vermeintliche Besetzung Palästinas durch den jüdischen Staat Israel demonstrieren und dabei nicht selten auch zu dessen Zerstörung aufrufen.¹⁹ Aber auch andere, in der öffentlichen Wahrnehmung weniger beachtete Ereignisse legen Zeugnis vom extremistischen und antisäkularen Geist des IZH ab. In diesem Zusammenhang ist etwa eine anlässlich der Tötung des internationalen zur Fahndung ausgeschriebenen Terroristen Ghassem Soleimani am 3. Januar 2020 in der Imam-Ali-Moschee ausgerichtete Trauerfeier zu nennen, auf welcher dieser im Rahmen einer feierlichen Prozession als Blutzzeuge (arabisch: Šahid) geehrt wurde, der sein Leben im Dschihad – der gewaltsamen Anstrengung zur Ausbreitung des Islam – gelassen habe.

Man kann feststellen, dass das IZH wegen der Propagierung einer staatsfeindlichen Theologie seit 30 Jahren in den Berichten des Hamburger Landesverfassungsschutzes genannt wird und zudem wenigstens im Sinne der Verfassungsschutzberichte im Bund seit 2009 durchgängig und für die Jahre 2013, 2015, 2016, 2018 und 2019 in Hamburg als extremistisch gilt. Die Bundesregierung hat diesen Befund bereits 2017 erhoben, indem sie hinsichtlich der Steuerung des IZH durch die iranische Staatsführung sowie der Verbreitung der iranischen Staatsdoktrin erläuterte: „Die Inhalte der Verfassung der Islamischen Republik Iran sind nicht mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.“²⁰ Auch das Hamburgische Landesamt für Verfassungsschutz hat in seinem 2020 veröffentlichten Bericht ausdrücklich bestätigt, dass das IZH ein verfassungsfeindlicher Verein ist. In diesem Zusammenhang weist es darauf hin: „Das LfV Hamburg berichtet über das IZH seit der Veröffentlichung des ersten gedruckten Verfassungsschutzberichtes vor rund drei Jahrzehnten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wäre diese Berichterstattung auch ohne eine Beteiligung des IZH (Funktionäre oder Besucher) am Quds-Tag in Berlin erfolgt.“²¹

Da das IZH somit faktisch als extremistische Organisation gilt, kann es gemäß geltender Rechtslage in Bezug auf das vom Grundgesetz getragene Gemeinwesen und der in der Abgabenordnung (§ 51 (3)) implementierten Extremismusklausel keine Gemeinnützigkeit geltend machen. Dieses Ergebnis beruht auf einer logischen, verstandesmäßig einsichtigen Würdigung des gesamten Sachverhalts, deren nachvollziehbare Folgerungen nicht nur den Denkgesetzen entsprechen, sondern in erster Linie von der in Deutschland verbindlichen Rechtsprechung sowie den festgestellten Tatsachen getragen werden.

Der AfD-Bürgerschaftsfraktion liegt eine schriftliche Auskunft des Vereins „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“ vor, als gemeinnütziger Verein anerkannt zu sein. Das zuständige Finanzamt habe den bereits zuvor gültigen Freistellungsbescheid zuletzt im Jahr 2019 aktualisiert.

(2) Islamischer Verein El Iman e.V. (vormals: „Islamischer Verein El Tauhid“)

Der Verein „Islamischer Verein El Iman e.V.“ wurde am 25.05.2001 zunächst als „Islamischer Verein El Tauhid“ gegründet und nannte sich per Mitgliederbeschluss und einhergehender Satzungsänderung im Jahr 2002 in „Islamischer Verein El Iman e.V.“ um. Das LfV informierte in den Berichtsjahren 2013 und 2014 über die radikal-salafistische El-Iman Moschee, deren Trägerverein der „Islamische Verein El Iman e.V.“ ist, und klassifizierte sie als Beobachtungsobjekt (zu diesem Zeitpunkt hatte das Finanzamt bereits die Gemeinnützigkeit zuerkannt, die bis dato besteht) (Abbildung 2).

¹⁹ Hierzu die Schilderungen in den Berichten des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz im Zeitraum von 2010 bis 2019.

²⁰ Verfassungsschutzbericht Hamburg 2019. Seite 73.

²¹ Ebenda.

schreitungen in Hamburg gingen Proteste der Konfliktparteien im Bundesgebiet voraus. Neben dem militärischen Vorgehen des „Islamischen Staates“ (IS) gegen Zivilisten im nördlichen Irak beziehungsweise in der Grenzstadt Kobane waren Rivalitäten im Bundesgebiet zwischen Gruppen mit kurdischem und tschetschenischem Hintergrund Auslöser für die folgenden Auseinandersetzungen. Bei den gewaltsamen Ausschreitungen wurden auch Schlag- und Stichwaffen eingesetzt, zahlreiche Personen trugen leichte, einige sogar schwere Verletzungen davon.



Pierre Vogel spricht zu den Besuchern der Veranstaltung „Gerechtigkeit für Palästina“ im Juli 2014 am Hamburger Hauptbahnhof

Einer der zentralen Anlaufpunkte für Hamburgs Salafisten ist die im Stadtteil Harburg gelegene Taqwa-Moschee. Hier treffen aber nicht nur politische, sondern auch jihadistische Salafisten auch außerhalb der öffentlichen Gebetsveranstaltungen zusammen. Eine weitere unter Beobachtung des LfV Hamburg stehende Moschee ist die ebenfalls in Harburg gelegene El Iman-Moschee. Auch in dieser Einrichtung hat der Einfluss der salafistischen Szene zugenommen.

Abbildung 2: VSB Hamburg (2014), Seite 41.

Der AfD-Bürgerschaftsfraktion liegt eine schriftliche Auskunft des Vereins „Islamischer Verein El Iman e.V.“ vor, als gemeinnütziger Verein anerkannt zu sein.

(3) Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH))

Das LfV beobachtet den (zunächst nicht eingetragenen) Verein seit seiner Gründung im Jahr 2007 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG und berichtet über diesen erstmalig im Jahresbericht 2007. Darin heißt es (Abbildung 3):

„Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH)

Im Auftrage eines DKP-beeinflussten „Vorbereitungskreises“ gründeten am 07.02.07 ca. 30 Personen den nicht im Vereinsregister eingetragenen, überparteilichen Bildungsverein MASCH im Bürgerhaus Wilhelmsburg. Wilhelmsburg wurde **als traditioneller Arbeiterstadtteil**, der heute zu den sozialen Brennpunkten **Hamburgs** zähle, **für den Vereinssitz gewählt**. Dort solle ein Großteil der Kurse stattfinden, die auch für Arbeitnehmer bestimmt seien. Die Schulungstätigkeit und Sammlungsfunktion des Vereins zielt auf verschiedene deutsche Linke und Linksextremisten sowie iranische und türkische Kommunisten. Dem Verein sollen im Gründungsmonat bereits 50 Mitglieder angehört haben. Sein **zentrales Anliegen** ist die **Vermittlung von Grundlagenkenntnissen** durch Studium der Originaltexte von **MARX, ENGELS und LENIN**.

Dem fünfköpfigen Vorstand gehört auch ein Harburger DKP-Mitglied an. Es erklärte anlässlich der Vereinsgründung: **„Wir brauchen eine neue Einheit der marxistischen Kräfte, aber auf revolutionärer Basis“** („junge Welt“, 10.02.07).

Abbildung 3: VSB Hamburg (2007), Seite 161.

In den folgenden Berichtsjahren berichtet das LfV kontinuierlich über den Verein mit einem eigenen Kapitel im Phänomenbereich „Linksextremismus“. Immer wieder werden hierbei Personalüberschneidungen und ideologische Schnittmengen mit der ebenfalls als linksextremistisch eingestuften Partei-organisation DKP (Deutsche Kommunistische Partei) hervorgehoben.

Ab dem Jahr 2013 (mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2017) wird der Verein „Marxistische Abendschule – MASCH e.V.“ im Registeranhang der Verfassungsschutzberichte als Gruppierung aufgeführt, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“²²

In seinem aktuellen Bericht aus dem Jahr 2019 berichtet das LfV über den Verein: „Die „Marxistische Abendschule – MASCH e.V.“ wurde 2007 auf Initiative der DKP in Wilhelmsburg gegründet. Nach eigenen Angaben fördere der Verein die Volksbildung, Wissenschaft und Forschung vor allem durch die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen über den Marxismus, insbesondere anhand der Originaltexte von Marx, Engels und Lenin. Die Veranstaltungen der „MASCH“ finden zumeist im Marxistischen Bildungszentrum „MaBiz“ in Eimsbüttel statt.“²³

Die aktuelle Einstufung als extremistischer Verein wird durch den Senat in Drs. 22/385 (Frage 9) bestätigt.

Der AfD-Bürgerschaftsfraktion liegt eine schriftliche Auskunft des Vereins „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ vor, als gemeinnütziger Verein anerkannt zu sein. Das zuständige Finanzamt habe den bereits zuvor gültigen Freistellungsbescheid zuletzt am 23. Juli 2019 aktualisiert.

²² Zuletzt im VSB Hamburg (2019), Seite 307; davor siehe die jeweiligen Verfassungsschutzberichte der Jahre 2018, 2016, 2015, 2013 (frühere Berichte abrufbar unter: <https://verfassungsschutzberichte.de/> (abgerufen am 12.07.2020)).

²³ VSB Hamburg (2019), Seite 138.

(4) Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.

Der Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ wurde am 4. Oktober 1981 gegründet. Der letzte Freistellungsbescheid ist auf den 09.12.2015 datiert und wurde vom Finanzamt Hamburg-Nord ausgestellt. Nach ersten Erwähnungen in den jährlichen Hamburger Verfassungsschutzberichten zwischen 1997 und 2004, bei denen die Personalüberschneidungen der Marxistischen Abendschule mit DKP- und PDS-Mitgliedern beschrieben werden, widmet der Verfassungsschutz dem Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ ab 2005 ein eigenes Kapitel (Abbildung 4).

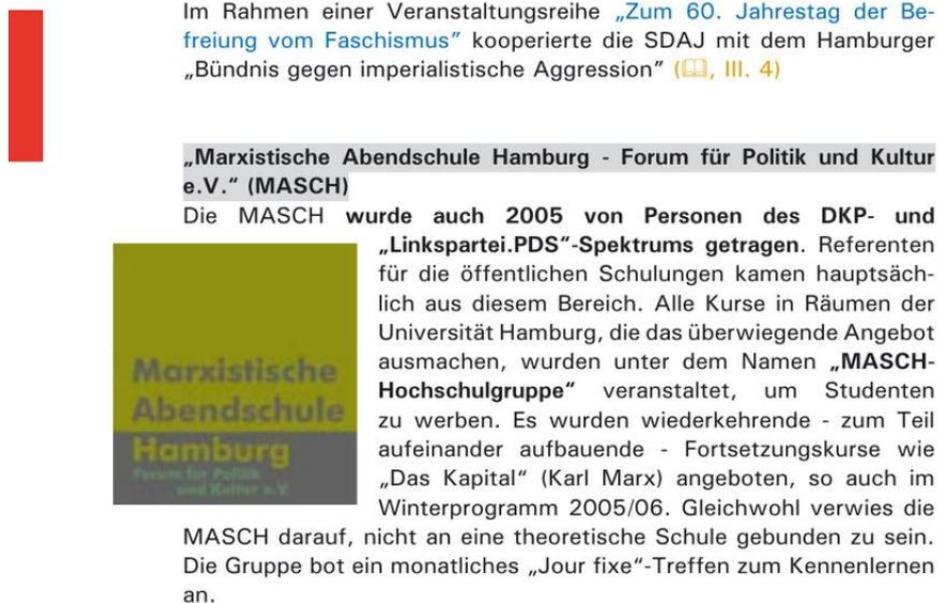


Abbildung 4: VSB Hamburg (2005), Seite 152.

Mit Ausnahme des Jahres 2017 berichtet das LfV seit 2005 durchgängig mit einem eigenen Kapitel über den Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ (Anmerkung: Im Jahr 2017 war der Verein dennoch Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG.²⁴ In den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2019, 2018, 2016, 2015 und 2013 bezeichnet das LfV den Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ im Registeranhang als eine von mehreren Gruppierungen, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“²⁵ In Drs. 22/385 listet der Senat den Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ wiederum als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ zugeordnet wird.²⁶

Der AfD-Bürgerschaftsfraktion liegt eine schriftliche Auskunft des Vereins „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ vor, als gemeinnütziger Verein anerkannt zu sein. Das zuständige Finanzamt habe den bereits zuvor gültigen Freistellungsbescheid zuletzt am 9. Dezember 2015 aktualisiert.

(5) Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.

Der Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ fungiert als Hamburger Landesgruppe des bundesweit agierenden VVN-BdA. Dieser entstand aus der Fusion zwischen der Vorgängerorganisationen „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) und dem „Bund der Antifaschisten“ (BdA). Der Senat führt

²⁴ Siehe Drs. 21/15989 (Frage 4).

²⁵ Einsehbar unter: <https://verfassungsschutzberichte.de/> (abgerufen am 24.07.2020).

²⁶ Drs. 22/385, Frage 9.

hierzu in Drs. 21/1364 (vom 20.08.2015) näher aus: „Die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) wurde seit 1950 vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg beobachtet. 1971 fusionierten VVN und „Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V.“ (BdA) zur Organisation VVN-BdA, die seitdem auch vom LfV beobachtet wird. Gemäß § 4 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) beobachtet das LfV Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die VVN-BdA, in der Extremisten und Nicht-Extremisten zusammenarbeiten, ist eine Organisation, die insbesondere auf Funktionärebene unter orthodox-kommunistischem Einfluss steht. Vor dem Hintergrund seiner ideologischen Positionierung, der anlassbezogenen Zusammenarbeit mit Linksextremisten im Aktionsfeld Antifaschismus und der Beeinflussung durch die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) liegen bei der VVN-BdA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor. Die VVN-BdA folgt seit ihrer Gründung der in den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhunderts entwickelten kommunistischen Faschismusanalyse, die den Kapitalismus als eigentlichen Urheber des Faschismus bezeichnet.

„Demokraten“ seien demnach nur jene, die sich im Sinne dieser Analyse als „Antifaschisten“ betätigen. Personelle Überschneidungen und anlassbezogene Kooperationen bestehen zur DKP. Extremistisch und damit Beobachtungsobjekte des LfV sind neben der VVN-BdA folgende Teilnehmer: DKP Hamburg, „Kuratorium Gedenkstätte Ernst Thälmann“ und der Verein „Wohn- und Ferienheim Heideruh e.V.“²⁷

Der VVN-BdA beziehungsweise seine Vorgängerorganisation VVN und die spätere Hamburger VVN-BdA-Gruppe werden vom LfV seit inzwischen 70 Jahren (!) beobachtet. In seinen Jahresberichten erwähnt das LfV die Hamburger VVN-BdA seit mehreren Jahrzehnten²⁸, teils mit eigenen Kapiteln, teils im Fließtext in Verbindung mit diversen anderen linksextremistischen Gruppierungen und Veranstaltungen (siehe zum Beispiel die Abbildungen 5 und 6).

²⁷ Drs. 21/1364, Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 7.

²⁸ Seit dem Jahr 1993 wurde die VVN-BdA in den Jahresberichten von 1993, 1996 bis 2007 und 2009 erwähnt; abrufbar unter: <https://verfassungsschutzberichte.de/> (abgerufen am 25.07.2020).

schule nach den Interessen der Schüler“ wurde u.a. gefordert, Schülervertreter sollten in der Schulkonferenz ein Veto-/Blockaderecht und Schülervertretungen ein politisches Mandat erhalten. Den „8-Punkte-Plan“ verteilte die Hamburger Gruppe auch als gedruckte Version.

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten (VVN-BdA)

Die VVN-BdA agiert seit Oktober 2002 als gesamtdeutscher Verband. Sie hält weiterhin an der von ihr proklamierten „**offenen Bündnisarbeit**“ fest und lässt auch in der Praxis **keine Distanzierung von orthodox-kommunistischen und autonomen Linksextremisten** erkennen. Sie gibt das zweimonatliche **Verbandsorgan „antifa“** mit Berichten aus den Landesverbänden heraus. Die VVN-BdA hat immer weniger Mitglieder, die die Zeit des Nationalsozialismus noch selbst erlebt haben. Der Zulauf neuer Mitglieder blieb gering. Die „Jugendarbeit“ der Organisation stagnierte, ihre **Mitgliederzahl** sank weiter auf jetzt **ca. 8.000** (2003: < 9.000) Personen ([☐ Arbeitsfeld Linksextremismus](#) ▶ Organisationen und Gruppierungen - Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten / VVN-BdA).

Das politische Profil der VVN/BdA ist festgefügt. Ein großer Teil ihrer Mitglieder hat einen orthodox-kommunistischen Hintergrund. Sie sieht die **Wurzeln des Faschismus/Rechtsextremismus im Kapitalismus, den es deshalb zu bekämpfen gelte. Die Vorstände der Organisation werden zumeist von orthodoxen Kommunisten dominiert.**

Ihren „antifaschistischen Kampf“ nutzt die VVN/BdA auch, um ein angebliches Versagen des Rechtsstaates im Umgang mit Rechtsextremisten zu suggerieren, z.B. weil nicht alle von Rechtsextremisten angemeldeten Demonstrationen verboten werden. Die Organisation agitiert dabei mit der Parole „**Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen**“ und sieht sich als die eigentliche, den Rechtsextremismus bekämpfende Kraft. Im Rahmen einer Ende 2003 beschlossenen „**antifaschistischen Aktionskampagne**“ hoffte die VVN-BdA, künftig durch ständige Präsenz bei „Nazi-Demos“, die „braune“ Problematik wieder in das Interesse der Öffentlichkeit rücken zu können. Für diese Kampagne sollten Bündnispartner aus verschiedenen Spektren gewonnen werden, die sich gemeinsam mit der VVN **„gegen faschistische Umtriebe und ihre Tolerierung einsetzen“** [„Neues Deutschland“ (ND), 03.12.03].

Auch der Vorstand des **Hamburger Landesverbandes der VVN-BdA** wird traditionell **von orthodox-kommunistischen Kräften dominiert**. Die **Mitgliederzahl** des Landesverbandes ist auf **etwa 300** gesunken. Die Hamburger VVN-BdA beteiligte sich im Jahr 2004 organisato-

Abbildung 5: VSB Hamburg (2004), Seite 124.

risch und praktisch stärker an „antifaschistischen“ Demonstrationen, u.a. an der gewalttätig verlaufenen Demonstration im Zusammenhang mit der „Wehrmachtsausstellung“ am 31.01.04 (L 5.2.1). Eine Distanzierung von gewaltbereiten und gewalttätigen Teilnehmern kam für sie - wie schon in der Vergangenheit - nicht in Betracht.

Das vom Landesverband betriebene „Café Exil“ wandte sich im August 2004 erneut mit einem Spendenaufruf an die Öffentlichkeit, weil die ehrenamtlich geführte Einrichtung aus finanziellen Gründen kurz vor dem „Aus“ stünde. Die VVN-BdA stellte ihr Konto für Spenden zur Verfügung.

In einer Anzeige des VVN-BdA-Landesverbandes zum Tode ihres am 08.11.04 verstorbenen Ehrenvorsitzenden und ehemaligen Landesvorsitzenden würdigt die VVN/BdA dessen Verdienste bei der Gründung der DKP und des Kuratoriums „Gedenkstätte Ernst Thälmann“. Das verdeutlicht ihre enge Anbindung an die DKP.

Abbildung 6: VSB Hamburg (2004), Seite 125.

Zwar berichtet das LfV seit 2010 nicht mehr über die Hamburger VVN-BdA in den Verfassungsschutzberichten, die Beobachtung der Hamburger VVN-BdA und ihres Trägervereins gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt eingestellt und besteht aktuell auch noch im Jahr 2020.²⁹

Die sieben Jahrzehnte andauernde und ununterbrochene Beobachtung durch das LfV sowie die weiterhin bestehenden personellen und ideologischen Schnittmengen der Hamburger VVN-BdA und ihres Trägervereins mit DKP-Mitgliedern legen nahe, dass es sich nicht lediglich um einen Verdachtsfall, sondern um eine extremistische Bestrebung handelt. Eine entsprechende Einstufung ist den Frage- und Antwortkontexten in der Drs. 21/1364 (Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 7) sowie der aktuellen Drs. 22/385 (Frage 9) vom 28.05.2020 sodann auch zu entnehmen.

Der AfD-Bürgerschaftsfraktion liegt eine schriftliche Auskunft des Vereins „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ vor, als gemeinnütziger Verein anerkannt zu sein. Das zuständige Finanzamt habe den bereits zuvor gültigen Freistellungsbescheid zuletzt am 13. Juni 2018 aktualisiert.

(6) Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.

Der Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ wurde am 28. August 2008 gegründet. Seit seiner Gründung hat er sich aktiv um die Erlangung der Gemeinnützigkeit bemüht und nach Korrespondenz mit dem zuständigen Finanzamt und erfolgten Satzungsänderungen diese im Jahr 2010 erstmalig zuerkannt bekommen.

Der Verein fungiert als Träger des „Centro Sociale“, über welches das LfV seit 2008 regelmäßig berichtet hat, teilweise mit eigenem Kapitel wie im Gründungsjahr 2008 (Abbildung 7):

²⁹ Vergleiche hierzu die nachfolgenden Drucksachen in chronologisch absteigender Reihenfolge: Drs. 22/774 (Frage 1), 22/385 (Frage 9), 21/19064 (Frage 3), 21/15989 (Frage 4), 21/1364 (Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 7).
22-01757

„Centro Sociale“

Der selbstorganisierte „autonome Stadtteiltreff Centro Sociale“ wird seit Herbst 2008 von Gruppen und Einzelpersonen „aus dem Karo- und Schanzenviertel, Eimsbüttel und St. Pauli - und rundrum“ betrieben. Dem Internetauftritt des „Centro Sociale“ zufolge versteht es

117

Abbildung 7: VSB Hamburg (2009), Seite 117.

Linksextremismus

sich als „Kontrapunkt zur Gentrifizierung“, d.h., als Gegenentwurf und „Rückzugsort in der zunehmend umstrukturierten Stadt“ (5.3.4).

Das „Centro Sociale“ wird von Hamburger Linksextremisten regelmäßig für Veranstaltungen genutzt. Die Gruppe „AVANTI - Projekt undogmatische Linke“ (5.2.1) bot dort 2009 u.a. die von ihr mitorganisierte Veranstaltungsreihe „Bildung & Kapitalismus“ an. Beratungen durch die „Rote Hilfe e.V.“ (5.2.2) finden wöchentlich in den Räumen des Stadtteiltreffs statt.

Abbildung 8: VSB Hamburg (2009), Seite 118.

Mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 wird das „Centro Sociale“ seit 2009 in den Hamburger Verfassungsschutzberichten erwähnt. Dabei wird immer wieder seine Rolle als Treffpunkt linksextremistischer Gruppierungen wie auch – in den letzten Jahren – von auslandsbezogenen Extremisten wie zum Beispiel der Gruppierung „TATORT Kurdistan“ thematisiert.³⁰ Zuletzt berichtete das LfV auch darüber, dass das Centro Sociale während der gewaltsamen G20-Ausschreitungen „Protestteilnehmern als Rückzugsraum, Informations- und Sammelpunkt sowie Versorgungsstation“ für Protestteilnehmer diene.³¹ In einer jüngeren Anfrage der AfD-Bürgerschaftsfraktion charakterisierte das LfV das „Centro Sociale“ als „integrale(n) Bestandteil der linksextremistischen Szene“ in Hamburg.³² In Drs. 22/385 listet der Senat den Trägerverein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ zugeordnet wird.³³

Der AfD-Bürgerschaftsfraktion liegt ein Schriftstück vor, aus dem hervorgeht, dass dem Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ vom zuständigen Finanzamt im Jahr 2010 die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde und sich seitdem an diesem Status nichts geändert hat.

(7) Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.

Der Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ wurde am 15. November 2006 gegründet.

In Drs. 22/385 vom 23. Juni 2020 listet der Senat den Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Ham-

³⁰ VSB Hamburg (2017), Seite 70.

³¹ Ebenda, Seite 87.

³² Drs. 21/17798, Frage 8.

³³ Drs. 22/385, Frage 9.

burgisches Verfassungsschutzgesetz (Hmb-VerfSchG), das dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ zugeordnet wird. Der Verein wird der Subgruppe der gewaltbereiten Autonomen und Anarchisten zugerechnet.³⁴

(8) Klassenkultur e.V.

Der Verein „Klassenkultur e.V.“ gründete sich am 09.08.2014. Der Vorstand wurde bereits zur Gründungsversammlung beauftragt, die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen; die Satzung zielt entsprechend auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab. Das LfV weist in seinen Veröffentlichungen auf die Personalidentitäten zwischen dem Verein und der militanten Gruppierung „Roter Aufbau Hamburg“ (RAH) hin: „Angehörige des RAH bilden auch die Vorstände in den Vereinen „Internationale Gruppe e.V.“, „Klassenkultur e.V.“ und „Junges Hamburg e.V.“³⁵ Über den Verein wurde bislang in den Berichten des LfV der Jahre 2016 und 2019 informiert. Hierbei werden die personellen Verflechtungen mit dem Roten Aufbau Hamburg und die Indoktrinierung junger Menschen für marxistische und leninistische Theorien thematisiert (Abbildung 9).

Linksextremismus

5.1.4.1. Roter Aufbau Hamburg (RAH)

Einer der Treffpunkte der militanten Gruppe Roter Aufbau Hamburg (RAH) ist seit November 2019 der „Info- und Kulturladen Lüttje Lüüd“ im Stadtteil Veddel, der seinen Sitz zuvor in St. Pauli hatte. Der RAH hat nach wie vor gut 60 Anhänger. Die beiden eingetragenen Vereine „Klassenkultur“



Logo auf der Internetseite „Roter Aufbau Hamburg“.

und „junges hamburg“ werden ebenfalls dem RAH zugerechnet. Über verschiedene Angebote, zum Beispiel kulturelle Themen, sollen junge Menschen für marxistische und leninistische Theorien interessiert werden.

Abbildung 9: VSB Hamburg (2019), Seite 129.

Im aktuellen Bericht des Jahres 2019 bezeichnet das LfV den Verein „Klassenkultur e.V.“ erstmalig im Registeranhang als eine von mehreren Gruppierungen, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“³⁶

In Drs. 22/385 vom 23. Juni 2020 listet der Senat den Verein „Klassenkultur e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ zugeordnet wird. Der Verein wird der Subgruppe der gewaltbereiten Antiimperialisten zugerechnet.³⁷

(9) Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)

³⁴ Drs. 22/385, Frage 9.

³⁵ <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/linksextremismus/9051622/roter-aufbau-hamburg-rah/> (abgerufen am 28.07.2020).

³⁶ VSB Hamburg (2019), Seiten 304, 306.

³⁷ Drs. 22/385, Frage 9.

Der Verein LiZ e.V. gründete sich am 20. September 2015; seine Satzung zielt erkennbar auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (1) (AO).

Das LfV berichtet seit 2015 über das „Libertäre Zentrum“ oder den Trägerverein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ in seinen jährlichen Verfassungsschutzberichten. So wird das Libertäre Zentrum mehrfach als Treff- sowie als Veranstaltungs- und Versammlungsort der anarchistischen und autonomen Szene bezeichnet (zum Beispiel im Bericht aus dem Jahr 2018) (Abbildung 10).

Linksextremismus

Die beständigste anarchistische Gruppe in Hamburg ist die Ortsgruppe der bundesweit aktiven „Freien ArbeiterInnen Union“ (FAU), die sich im Libertären Kultur- und Aktionszentrum „Schwarze Katze“ (LKA) in Eimsbüttel trifft. Sie ist auf europäischer Ebene der „Freien Arbeiter-Union/Internationale Arbeiter-Assoziation“ (FAU/IAA) angegliedert. Das selbstverwaltete „Libertäre Zentrum“ (LiZ e.V.) im Karolinenviertel, welches vor Jahren noch als Treffpunkt traditioneller Anarchisten galt, wird auch von Angehörigen der autonomen Hamburger Szene als Veranstaltungs- und Versammlungsort genutzt.

Abbildung 10: VSB Hamburg (2018), Seite 114.

Im aktuellen Bericht des Jahres 2019 bezeichnet das LfV den Trägerverein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ erstmalig im Registeranhang als eine von mehreren Gruppierungen, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“³⁸ In Drs. 22/385 listet der Senat den Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ zugeordnet wird.³⁹

Der Verein wurde seit Gründung und bis zum 25.10.2019 von ██████████ geführt (Vorstand), der als Anführer und Hauptangeklagter der Gruppe „Die 3 von der Parkbank“ gilt und laut Anklage zufolge vom 7. auf den 8. Juli 2019 gegen Mitternacht möglichst zeitgleiche Brandanschläge an vier verschiedenen Orten im Hamburger Stadtgebiet geplant haben soll. Unter den Zielen sei dabei auch das Wohnhaus der Hamburger Senatorin für Stadtentwicklung, Dorothee Stapelfeldt (SPD), gewesen.⁴⁰ ██████████ wird von den Hamburger Sicherheitsbehörden derzeit als einer von drei linksextremistischen Gefährdern geführt. Das „Libertäre Zentrum“ koordiniert und organisiert auch maßgeblich die Solidaritätsaktionen für die „3 von der Parkbank“ und fungiert beispielsweise als Anlaufstelle für die Briefübermittlung an die und von den drei Angeklagten.

(10) weltRAUM e.V.

Der Verein „weltRAUM e.V.“ gründete sich am 07.10.2012. Die Vereinssatzung zielte von Beginn an auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab.

Das LfV informiert in seinem Bericht für 2019 über das „linksextremistische Szeneobjekt „Sauerkrautfabrik“ in Harburg und deren Trägerverein „WeltRAUM e.V.“, zu dem auch die anarchistische Gruppe „Libertäre H-Burg“ gehört.“

³⁸ VSB Hamburg (2019), Seiten 304, 306.

³⁹ Drs. 22/385, Frage 9.

⁴⁰ <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Parkbank-Prozess-Start-mit-Hindernissen-prozess5564.html#:~:text=Die%20Drei%20von%20der%20Parkbank%22&text=Sie%20sollen%20der%20Anklage%20zufolge,im%20Hamburger%20Stadtgebiet%20geplant%20haben> (abgerufen am 23.07.2020).

Im aktuellen Bericht des Jahres 2019 bezeichnet das LfV den Verein „weltRAUM e.V.“ erstmalig im Registeranhang als eine von mehreren Gruppierungen, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“⁴¹ In Drs. 22/385 listet der Senat den Verein „weltRAUM e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ in der Subgruppe der „Autonomen, Anarchisten“ zugeordnet wird.⁴²

(11) Junges Hamburg e.V. (vormals: „Internationale Gruppe e.V.“)

Der Verein „Internationale Gruppe e.V.“ gründete sich am 28.02.2002; am 04.04.2017 wurde der Verein per Satzungsänderung in den Namen „Junges Hamburg e.V.“ geändert. Die Verfassungsschutzbehörde zielte von Beginn an auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab.

Das LfV informiert in seinen Berichten aus den Jahren 2016 und 2019 über die Vereine „Internationale Gruppe e.V.“ (2016) und „Junges Hamburg e.V.“ (2019).

Im aktuellen Bericht des Jahres 2019 bezeichnet das LfV den Verein „Junges Hamburg e.V.“ erstmalig im Registeranhang als eine von mehreren Gruppierungen, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“⁴³ In Drs. 22/385 listet der Senat den Verein „Junges Hamburg e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ in der Subgruppe der „Antiimperialisten“ zugeordnet wird.⁴⁴

(12) Nujiyan Frauenzentrum e.V. (später: „Rojbin Frauenrat e.V.“)

Der Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V.“ gründete sich am 05.10.2008. Die Satzung des Vereins zielte von Beginn an auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab.

Das LfV informiert über den Verein in seinen Jahresberichten seit dem Jahr 2009 bis 2016 ununterbrochen. Hierbei thematisierte das LfV wiederholt personelle und ideologische Schnittmengen des Vereins mit PKK-Anhängern und PKK-Themen (siehe zum Beispiel Abbildung 11).

⁴¹ VSB Hamburg (2019), Seiten 304, 306.

⁴² Drs. 22/385, Frage 9.

⁴³ VSB Hamburg (2019), Seiten 304, 306.

⁴⁴ Drs. 22/385, Frage 9.

Im Zuge der europaweiten Umstrukturierungen wurde der 2008 gegründete örtliche Verein im Jahr 2015 offiziell unter der Bezeichnung „Demokratisch-kurdisches Gesellschaftszentrum“ namentlich angepasst. Er dient mit seinen Räumlichkeiten am Steindamm 62 weiterhin als zentraler Anlaufpunkt für PKK-Anhänger. Wiederholt wurden hier Gedenkfeiern für getötete „Märtyrer“ der PKK oder der PYD abgehalten. Der Verein organisierte mehrfach öffentlichkeitswirksame Demonstrationen.

Inhaltlicher Schwerpunkt des seit Oktober 2008 bestehenden „Nujiyan Frauenzentrum e.V.“ war 2016 zwar weiterhin die Ermordung der drei PKK-Aktivistinnen am 9. Januar 2013 in Paris, aber auch weitere PKK-relevante Themen (Aufhebung des Betätigungsverbot, Freiheit für Öcalan u.a.). Vor diesem Hintergrund wurden auch unter der Bezeichnung „Rojbin Frauenrat“ mehrfach meist kleinere öffentliche Protestversammlungen initiiert. Seit seiner Gründung gelang es dem „Frauenrat“ weitere PKK-Anhängerinnen an sich zu binden und sich als Institution in einigen Hamburger PKK-Teilgebieten zu präsentieren. Lokale Aktivitäten der PKK werden auch durch den sogenannten „Kurdischen Volksrat“ organisiert. So sind in Hamburg derzeit zwei Volksräte aktiv, die strategisch für jeweils mehrere Teilgebiete zuständig sind. Die PKK versucht – auch im Zuge der europaweiten Umstrukturierung – den Anschein von Mitbestimmung und Basisdemokratie zu erwecken, zum Beispiel durch zahlreiche Ausschüsse – etwa für Frauen, Jugend, Schulung und Propaganda, Kultur und Kunst, Außenbeziehungen, religiöse Gruppen oder Finanzen.

Abbildung 11: VSB Hamburg (2019), Seite 74.

In den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2013, 2015 und 2016 bezeichnete das LfV den Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V.“ im Registeranhang als eine von mehreren Gruppierungen, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“⁴⁵

In Drs. 22/385 listet der Senat den Nachfolgeverein „Rojbin Frauenrat e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug“ zugeordnet wird.⁴⁶

(13) *Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)*

Der Verein „Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.“ gründete sich am 07.12.2008. Die Satzung des Vereins zielte von Beginn an auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab, die dem Verein nach Antrag und Korrespondenz beim/mit dem Finanzamt sowie anschließender Änderung der Satzung im Jahr 2009 auch erstmalig zuerkannt wurde. Am 14.09.2014 änderte der Verein seinen Namen in „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V.“.

Das LfV informierte über den Verein in seinen Jahresberichten von 2009 bis 2014 und beschrieb die Vereinsräumlichkeiten als „zentraler Anlaufpunkt für PKK-Anhänger“ (Abbildung 12).

⁴⁵ Die einzelnen (auch älteren) Verfassungsschutzberichte sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <https://verfassungsschutzberichte.de/> (abgerufen am 29.07.2020).

⁴⁶ Drs. 22/385, Frage 9.
22-01757

4.3 Situation in Hamburg

Die politische Linie des Dachverbandes YEK-KOM (☐ 4.2) wird auf regionaler Ebene von den jeweiligen lokalen Vereinen umgesetzt. Das 2008 gegründete „Kurdisch-deutsche Kulturzentrum e.V.“ dient mit seinen Räumlichkeiten am Steindamm 62 weiterhin als zentraler Anlaufpunkt für PKK-Anhänger. Der Verein trat mehrfach bei Demonstrationen mit organisationsbezogenem Tenor öffentlich in Erscheinung.

Das seit Oktober 2008 bestehende „Nujiyan Frauenzentrum e.V.“ (Nujiyan = Neues Leben) führte ebenfalls gelegentliche Veranstaltungen mit kurdischen Themen durch.

Lokale Aktivitäten werden auch unter dem Namen „Kurdischer Volksrat Hamburg“ organisiert - Bezeichnungen wie „Kurdistan Volksrat“ oder „Volksrat“ sind ebenfalls gebräuchlich. Mit dem Modell der „Volksräte“ ändert sich jedoch nicht die vorhandene, streng hierarchische Führungsstruktur.

Abbildung 12: VSB Hamburg (2014), Seite 83.

Im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2013 bezeichnete das LfV den Verein „Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.“ im Registeranhang als eine von mehreren Gruppierungen, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“⁴⁷

In Drs. 22/385 listet der Senat den Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug“ zugeordnet wird.⁴⁸

Der AfD-Bürgerschaftsfraktion liegt ein Schriftstück vor, aus dem hervorgeht, dass dem Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V.“ vom zuständigen Finanzamt im Jahr 2009 die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde und sich seitdem an diesem Status nichts geändert hat.

(14) *Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.*

Der Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ wurde am 28.04.2019 gegründet. Die Satzung des Vereins zielt auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab, die beim zuständigen Finanzamt auch beantragt wurde.

In Drs. 22/385 vom 23.06.2020 listet der Senat den Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG), das dem Phänomenbereich „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug“ zugeordnet wird.⁴⁹

(15) *Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.*

⁴⁷ Die einzelnen (auch älteren) Verfassungsschutzberichte sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <https://verfassungsschutzberichte.de/> (abgerufen am 29.07.2020).

⁴⁸ Drs. 22/385, Frage 9.

⁴⁹ Drs. 22/385, Frage 9.

Der Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ wurde am 01.09.2007 gegründet. Die Satzung des Vereins zielte von Beginn an auf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab.

In Drs. 22/385 vom 23.06.2020 listet der Senat den Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (Hmb-VerfSchG), das dem Phänomenbereich „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug“ zugeordnet wird.⁵⁰

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

I. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung der Fragesteller zum öffentlichen Interesse

Für die Beantwortung der folgenden Fragen verweisen wir auf ein zwingendes öffentliches Interesse. Dies begründet sich aus folgenden Umständen:

(1) Die Offenbarung oder Verwertung von Daten, die durch das Steuergeheimnis geschützt sind, ist nach § 30 (4), Nummer 5 AO zulässig, soweit „für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht“. Insbesondere ist im vorliegenden Fall gemäß § 30 (4), Nummer 5b AO durch die jahrelange rechtswidrige Zuerkennung und Verlängerung der Steuerbefreiung (Gemeinnützigkeit) an gleich mehrere extremistische Vereine aus den Phänomenbereichen Islamismus, auslandsbezogener Extremismus und Linksextremismus ein Umstand gegeben, der das Vertrauen der Allgemeinheit auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen, hier konkret auf die ordnungsgemäße Arbeit der Hamburger Steuerverwaltung, erheblich erschüttert.

(2) In der Sache handelt oder handelte es sich bei sämtlichen in Tabelle 2 aufgeführten, in Hamburg registrierten Vereinen um Gruppierungen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachtet werden oder wurden und/oder von mindestens einer anderen deutschen Verfassungsschutzbehörde beobachtet werden oder wurden. In den Fällen (1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 14 aus Tabelle 2) handelt es sich zudem um gesichert extremistische Gruppierungen, deren verfassungsfeindliche Konzeptionen wiederholt in den jährlichen Berichten des Landesamtes für Verfassungsschutz oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit eigenen Kapiteln beschrieben wurden/werden und/oder deren ausdrückliche Bezeichnung als „extremistische Gruppierung(en)“ in den Registeranhängen der Jahresberichte des LfV oder des BfV dokumentiert sind. Dennoch wurde einzelnen dieser extremistischen Vereine von der Hamburger Steuerverwaltung – trotz der Bestimmungen aus § 51 (3) Abgabenordnung, trotz einschlägiger Urteile des Bundesfinanzhofes und trotz klarstellender Erlasse des Bundesfinanzministeriums – augenscheinlich rechtswidrig die Gemeinnützigkeit zuerkannt und wiederholt verlängert. Die vorliegenden konkreten Belege für die jahrelange und wiederholte Einstufung einzelner extremistischer Vereine als gemeinnützig durch die Hamburger Steuerverwaltung sind in der Einleitung dieser Großen Anfrage umfassend dokumentiert (siehe oben).

(3) Ein zwingendes öffentliches Interesse begründet sich in der Sache ferner aus dem Umstand, dass wiederholt und sehr öffentlichkeitswirksam über einzelne extremistische Hamburger Vereine aus Tabelle 2 und ihre verfassungsfeindlichen Konzeptionen in der Bürgerschaft wie auch in den regionalen und überregionalen Medien diskutiert wurde. Hierbei sei insbesondere auf die Diskussionen um das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) und seinen Trägerverein, seine seit 30 Jahren andauernde Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg wie auch seine Jahrzehnte andauernde Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, seine mehrjährige Beteiligung an den antisemitischen Quds-Demonstrationen und die darauf basierenden Forderungen einzelner Oppositionsparteien (AfD, CDU, FDP) nach einem Ausschluss des IZH aus dem Staatsvertrag hingewiesen⁵¹. Die öffentliche

⁵⁰ Drs. 22/385, Frage 9.

⁵¹ Zur breiten öffentlichen Diskussion um das IZH in der Hamburgischen Bürgerschaft siehe die Drucksachen und Parlamentsdebatten: Drs. 22/316, 22/212, 21/19823, 21/19624, 21/101/1, 21/17453, 21/17419, 21/17418, 21/17148, 21/16515, 21/14001, 21/13747, 21/13532, 21/13396, 21/10476.

Eine Zuerkennung der Gemeinnützigkeit mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung extremistischer Zielsetzungen ist mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht unvereinbar. Es sollen insbesondere diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausgeschlossen werden, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist. Der Senat weist daher den Vorwurf entschieden zurück, wonach die Hamburger Finanzbehörde wider besseren Wissens in Fällen verfassungsfeindlicher Bestrebungen, die Gemeinnützigkeit anerkannt bzw. nicht aberkannt haben soll.

Alle Aktivitäten dieser Art unterliegen wie das Handeln der Steuerverwaltung im Allgemeinen dem gesetzlich normierten Steuergeheimnis. Das Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung (AO) umfasst den Schutz der den Steuerbehörden im Rahmen der Steuerverfahren bekanntgewordenen gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen. Auch die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig bzw. sonstige Informationen zur erteilten Steuerbegünstigung fallen unter den Geheimnisschutz des § 30 AO. Ein zwingendes öffentliches Interesse, welches eine Offenbarung der geschützten Informationen rechtfertigen würde, erkennt der Senat nicht. Eine Offenbarung kann gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe a AO im Hinblick auf die Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl nicht erfolgen. Danach muss es sich um einen Sachverhalt handeln, der vergleichbar ist mit den dort genannten Straftaten (Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder den Staat und seine Einrichtungen). Davon ist bei einem vermuteten Steuerschaden, auch bei einem möglicherweise nicht unerheblichen, nicht auszugehen. Auch führt nach Auffassung des Senates eine behauptete jahrelange rechtswidrige Zuerkennung und Verlängerung der Steuerbegünstigung nicht zu einer Offenbarungsberechtigung gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe b AO, da es nicht um Wirtschaftsstrafen geht. Darüber hinaus liegt auch kein zwingendes öffentliches Interesse im Hinblick auf den vorgetragenen Aspekt der medialen Berichterstattung und der Vielzahl parlamentarischer Debatten vor, da § 30 AO nicht dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit dient, soweit das Vertrauen der Allgemeinheit in die Arbeit der Behörde fortbesteht. Ein Vertrauensverlust der Allgemeinheit in die Arbeit der Steuerbehörden kann jedenfalls nicht bei einem behaupteten fehlerhaften Verwaltungshandeln in Einzel- oder Ausnahmefällen angenommen werden.

Soweit Fragen mit Aussagen zu Einzelfällen beantwortet werden, stammen diese aus nicht dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten und Kenntnissen anderer Behörden als der Hamburger Steuerverwaltung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche Abteilungen innerhalb der Hamburger Regionalfinanzämter sind für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften zuständig?*
2. *Wem obliegt innerhalb der Finanzbehörde die Rechts- und die Fachaufsicht der für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Abteilungen in den einzelnen Regionalfinanzämtern?*
3. *Welche Regionalfinanzämter waren oder sind für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit welcher der oben dargelegten Vereine (Tabelle 1), die in Hamburg registriert sind, zuständig?*
4. *Inwieweit handelt es sich bei den verantwortlichen Mitarbeitern und Abteilungsleitern der Stellen, welche für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften zuständig sind, um Landesbeamte oder um tarifbeschäftigte Mitarbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg?*
5. *Wie lauten die Funktionsbezeichnungen der verantwortlichen Mitarbeiter sowie deren Vorgesetzte (Abteilungsleiter), die für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften verantwortlich sind?*
6. *Seit wann haben die Regionalfinanzämter, die für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften verantwortlich sind, Kenntnis von der „Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung“ (AEO) zu § 51 vom 31. Januar 2019 durch das BMF? Bitte für jede Stelle gesondert angeben.*
7. *Seit wann haben die Regionalfinanzämter, die für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften verantwortlich sind, Kenntnis vom Schreiben des BMF vom 28.05.2020 (BStBl I S. 534) zum Anwendungserlass zur AO 2014 zu § 51 Abs. 3 AO? Bitte für jede Stelle gesondert angeben.*

8. *Welche behördeninternen Anweisungen im Umgang mit § 51 (3) AO gab es seit Inkrafttreten der Extremismusklausel (zum 1. Januar 2009) in der Hamburger Finanzbehörde? Bitte ausführlich unter Nennung der anweisenden Stellen, ihrer Leiter (Funktionsbezeichnungen), der angewiesenen Inhalte erläutern.
Bitte sämtliche schriftliche Anweisungen der Antwort dieser Anfrage anhängen.*
9. *Durch welche Kontrollmechanismen werden Freistellungsbescheide für Körperschaften in der Hamburger Finanzverwaltung intern auf ihre ordnungsgemäße Erstellung überprüft? Bitte umfassend unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsgrundlagen darlegen.*

Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist zentral das Finanzamt Hamburg-Nord zuständig.

Innerhalb der Finanzbehörde ist im Amt 5 (Steuerverwaltung) derzeit die Steuerfachabteilung -52- für den Bereich der Gemeinnützigkeit zuständig.

Im Finanzamt Hamburg-Nord sind zurzeit ausschließlich Landesbeamte für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften inklusive der Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften zuständig. Sowohl Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Arbeitseinheiten „Gemeinnützigkeit“ sowie deren vorgesetzte Sachgebietsleiterin und Sachgebietsleiter entscheiden über die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit; d.h. die Bearbeitung im Hinblick auf die Steuerfreistellung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfolgt durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der zuständigen Dienststelle des Finanzamtes Hamburg-Nord. Es besteht ein Zeichnungsvorbehalt der vorgesetzten Sachgebietsleiterinnen bzw. Sachgebietsleiter in allen Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes. Das betrifft sowohl die erstmalige Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Steuerbefreiungen als auch die teilweise oder volle Versagung von bisher gewährten Steuerbefreiungen.

Die für Fragen der Gemeinnützigkeit von Körperschaften zuständigen Bediensteten des Finanzamtes Hamburg-Nord arbeiten – wie alle anderen Beschäftigten der Hamburger Steuerverwaltung – mit der jeweils gültigen Fassung des sog. Amtlichen AO-Handbuches, dessen Kernbestandteil der jeweils aktualisierte Anwendungserlass zur Abgabenordnung ist. Anlassbezogen gibt es länderübergreifende Austausche. In Einzelfällen erfolgen interne Abstimmungen zwischen der Finanzbehörde und dem Finanzamt. Der Erteilung von Auskünften zu Einzelsachverhalten steht das in § 30 AO normierte Steuergeheimnis entgegen. Allgemeine behördeninterne Anweisungen im Umgang mit § 51 (3) AO gibt es in der Hamburger Finanzbehörde nicht.

Das zitierte BMF-Schreiben vom 28.05.2020 (BStBl I S. 534) betrifft die Änderung des Anwendungserlasses zu § 146a im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016. Es fehlt an einem Bezug zum Thema dieser Anfrage.

10. *Wie vielen Vereinen oder anderen Körperschaften wurden aufgrund der Bestimmung aus § 51 (3) AO seit Inkrafttreten der Regelung (1. Januar 2009) durch eine Hamburger Steuerstelle die Gemeinnützigkeit (wieder) aberkannt oder nicht zuerkannt? Insofern hierzu keine Statistik vorliegt oder eine Beantwortung im Rahmen der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zu kurz ist: Bitte die betreffenden Mitarbeiter und ihre Abteilungsleiter in den Finanzämtern befragen, ob und in wie vielen Fällen aus ihrer Kenntnis Vereinen seit dem 1. Januar 2009 aufgrund der Bestimmung aus § 51 (3) AO die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt oder aberkannt wurde.*

Eine Statistik liegt nicht vor.

Neben derzeit laufenden Aberkennungsverfahren in drei Fällen sind zwei abgeschlossene Fälle bekannt, in denen sich das Finanzamt gegenüber dem Verein ausdrücklich auf die Regelungen des § 51 Abs. 3 AO berufen und deshalb die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt beziehungsweise aberkannt hat. Im Übrigen ist der Senat im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO gehindert, nähere Angaben zu Einzelfällen zu machen.

11. *In wie vielen Fällen gemäß Frage 8. wurden Steuerbescheide gemäß § 173 AO wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgehoben oder geändert?*

Es ist kein Fall bekannt.

12. *Im Rahmen welcher Fristen können für welche Zeiträume Vereine, bei denen gemäß § 173 AO oder anderer Rechtsnormen wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, Steuerbescheide aufgehoben und geändert werden? Bitte mit Verweis auf die hierzu relevanten Rechtsgrundlagen erläutern.*

Ein Steuerbescheid wird mit seiner Bekanntgabe gem. § 124 AO wirksam. Die materielle Bestandskraft wird bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Korrekturvorschrift (z.B. § 173 AO) durchbrochen. Eine Änderung des Steuerbescheids ist dann innerhalb der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) möglich. Die Festsetzungsfrist für Steuern und Steuervergütungen beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen, und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO).

Wenn eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten ist, beginnt der Lauf der Festsetzungsfrist grundsätzlich erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung oder die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO).

13. *In wie vielen Fällen haben die zuständigen Steuerstellen seit Inkrafttreten von § 51 Abs. 3 (AO) beim Landesamt für Verfassungsschutz oder bei einer anderen Stelle der Innenbehörde eine Prüfung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO vorgenommen? Insbesondere bitte die Anzahl der Fälle angeben, in denen nicht klar war, ob es sich bei einer Körperschaft um einen Verdachtsfall oder eine als extremistisch eingestufte Organisation handelt? Insofern hierzu keine Statistik vorliegt oder eine Beantwortung im Rahmen der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zu kurz ist: Bitte die betreffenden Mitarbeiter und ihre Abteilungsleiter in den Finanzämtern befragen, ob und in wie vielen Fällen eine solche Überprüfung stattfand.*
14. *Inwieweit und seit wann ist den zuständigen Steuerstellen, die für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften verantwortlich sind, bekannt, dass*
a) *in den jährlichen Berichten des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht über sämtliche als extremistisch eingestufte Organisationen berichtet wird, es insbesondere keine Pflicht zur Nennung sämtlicher Beobachtungsobjekte gibt und*
b) *gemäß HmbVerfSchG insbesondere keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich Prüffall, Verdachtsfall oder Beobachtungsobjekt besteht?*
Bitte für jede Stelle gesondert angeben.
15. *Seit wann und mit welcher Regelmäßigkeit wurden die jährlich veröffentlichten Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz seit Inkrafttreten von § 51 (3) Abgabenordnung, also seit dem 1. Januar 2009, durch welche Mitarbeiter (Funktionsbezeichnungen) in welchen für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit verantwortlichen Stellen mit welcher Sorgfalt gelesen? Bitte für jede zuständige Stelle gesondert angeben und insbesondere darauf eingehen, inwieweit seit Inkrafttreten von § 51 (3) Abgabenordnung mindestens die Registeranhänge der Verfassungsschutzberichte, in denen die ausdrücklich als „extremistisch“ bezeichneten Gruppierungen aufgelistet sind (auch wenn es sich hierbei nicht um sämtliche als extremistisch eingestufte Organisationen handelt), gelesen wurden.*
16. *Inwieweit gab es oder sollen Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz (erfolgen), um die Einstufung einer Körperschaft als „extremistisch“ durch das LfV für die zuständige Steuerstelle sicher ermitteln zu können?*
17. *Inwieweit hat das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg seit Inkrafttreten von § 51 (3) Abgabenordnung (1. Januar 2009), zuständigen Steuerstellen, die für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften verantwortlich sind, Auskünfte zum Status von Organisationen (im Speziellen von Vereinen) (z. B. Prüffall, Verdachtsfall, Beobachtungsobjekt, gesichert „extremistisch“) erteilt? Ferner: Besteht hierzu eine gesetzliche Meldepflicht oder gibt es behördenübergreifende Kooperationen (ggf. auch informell) mit den zuständigen Stellen? Bitte erläutern.*

Sofern es sich um einen im Verfassungsschutzbericht genannten Verdachtsfall handelt bzw. eine eindeutige Eingruppierung als extremistische Organisation im Verfassungsschutzbericht nicht erkennbar

ist, wendet sich das Finanzamt an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), um die Hintergründe der Eingruppierung aufzuklären. Eine Statistik dazu existiert nicht.

Erkenntnisse, inwieweit und seit wann den zuständigen Steuerstellen die für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften verantwortlich sind, bekannt ist, dass in den jährlichen Berichten des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht über sämtlich als extremistisch eingestuften Organisationen berichtet wird, es insbesondere keine Pflicht zur Nennung sämtlicher Beobachtungsobjekte gibt, liegen nicht vor. Seit 2015 ist durch die im Anhang der Hamburgischen Verfassungsschutzberichte vorgenommene Auflistung der als extremistisch eingestuften Organisationen Abgrenzungsschwierigkeiten zum Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsobjekt entfallen. In den Verfassungsschutzberichten finden sich seit 2015 alle als extremistisch eingeschätzten Gruppierungen im Registeranhang. Durch diese Klarstellung gibt es deutlich weniger Abgrenzungsschwierigkeiten von lediglich erwähnten Verdachtsfällen und belegbar extremistischen Organisationen. Der Bundesfinanzhof hat zuletzt im Urteil vom 14. März 2018 (Az. V R 36/16) klargestellt, dass diese Nennung in Registeranhang ausreichend ist, um eine extremistische Einstufung im Sinne des § 51 Abs. 3 zu verdeutlichen. Seitdem hat es keinen Abgrenzungsfall mehr gegeben.

Im Rahmen des Zuerkennungsverfahrens sowie bei der späteren Überprüfung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung werden bei entsprechender Sachnähe u. a. auch die Hamburgischen Verfassungsschutzberichte einbezogen. Im Rahmen der Prüfung des § 51 Absatz 3 AO durch das Finanzamt erfolgt daher grundsätzlich auch eine Kontaktaufnahme beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Im Übrigen wird auch im Rahmen der Bund-Länder-Besprechungen der Körperschaftsteuerreferatsleiter über eine (zusätzliche) zentrale Auswertungsstelle sämtlicher Verfassungsschutzberichte diskutiert.

Gemäß § 51 Abs. 3 AO sind für die Prüfung der Gemeinnützigkeit von Vereinen die Jahresberichte der Verfassungsschutzbehörden maßgeblich. Daher sind weitere Informationsmechanismen entbehrlich.

18. *Welche der in Tabelle 1 dargelegten Vereine waren in welchen Zeiträumen vom Landesamt für Verfassungsschutz als „extremistisch“ eingestuft (auch dann, wenn über sie in den Verfassungsschutzberichten überhaupt nicht berichtet wurde oder sie nicht im Registeranhang als ausdrücklich „extremistisch“ bezeichnet wurden)? Bitte die exakten Zeiträume (mindestens auf Jahresbasis) angeben.*

Grundlage für die Einstufung als „extremistisch“ ist die Aufnahme des Vereins als eigenständiges Beobachtungsobjekt oder Teilstruktur eines bestehenden Beobachtungsobjekts in die so genannten „Übersichten zu den in Hamburg als Beobachtungsobjekte eingestuften politisch-extremistischen Bestrebungen“. Diese als Verschlussache mit dem Verschlussgrad „VS-Vertraulich“ eingestuften „Übersichten“ legt das LfV der Leitung der Behörde für Inneres und Sport jährlich vor. Die Einstufung als „extremistisch“ bezieht sich immer auf die durch das LfV Hamburg vorgenommene Einstufung.

Seit 1993 veröffentlicht das LfV jedes Jahr einen Bericht über extremistische Bestrebungen in Hamburg. Diesen Zeitraum zu Grunde legend – beginnend mit dem Jahr 1993 – werden nachfolgend die Zeiträume benannt, in denen die in Tabelle 1 genannten Vereine in den „Übersichten“ aufgeführt wurden. Dabei ist im Falle der Zuordnung eines Vereins zu einem bereits bestehenden Beobachtungsobjekt zu berücksichtigen, dass der angegebene Zeitraum nicht in jedem Fall identisch ist mit dem Beobachtungszeitraum des Beobachtungsobjekts, weil der Verein z.B. erst später gegründet wurde. Eine Streichung aus den „Übersichten“ heißt nicht zwangsläufig, dass keine extremistischen Bestrebungen mehr festzustellen sind, sondern dass der Verein in Hamburg nicht mehr existiert.

Phänomenbereich	Nr.	Verein	als „extremistisch“ eingestuft
Rechtsextremismus	1	Artgemeinschaft - Germanische -Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.	seit 2004
	2	Deutsches Rechtsbüro im Deutschen Rechtsschutzkreis e.V.	1993-2016
	3	Gesellschaft für biologische Anthropologie, Eugenik und Verhaltensforschung e.V.	1993-1997; 2010-2014
	4	Gesellschaft für freie Publizistik e.V.	1993-2014
Linksextremismus	5	Junges Hamburg e.V.	Seit 2016

	6	Klassenkultur e.V.	Seit 2016
	7	weltRAUM e.V.	Seit 2017
	8	Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)	Seit 2015
	9	Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.	Seit 2007
	10	Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.	Seit 1996
	11	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.	Seit 1993
	12	Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.	Seit 2008
	13	Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.	Seit 2008
Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug	14	Federasyona Civika Demokratik a Kurdistanian le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.	Seit 2019
	15	Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)	Seit 2009
	16	Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.	Seit 2014
	17	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.	Seit 2013
	18	Turan (kein e.V.)	2016-2018
	19	Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.	Seit 2008
Islamismus	22	Adil e.V.	2018
	23	Islamisches Zentrum Hamburg e.V.	Seit 1993
	24	Helfen in Not e.V.	2013-2015
	25	Bündnis islamischer Gemeinden in Norddeutschland e.V.	Seit 1993
	26	Ansaar Düsseldorf e.V.	Seit 2013
	26	Islamischer Verein El Iman e.V.	2013-2014
Reichsbürger und Selbstverwalter	27	Staatenlos.info e.V.	Seit 2017
Scientology	28	Criminon Deutschland e.V.	Seit 1997
	29	Scientology Kirche Hamburg e.V.	Seit 1997

19. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Steuerstellen im Rückblick seit Kenntnis dieser Anfrage einer Vereins-Körperschaft die Gemeinnützigkeit zuerkannt oder verlängert, obwohl diese im Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg und/oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz als extremistische Organisation aufgeführt wurde oder ist?

Bitte mindestens mit Bezug auf die in Tabelle 2 genannten Vereine die Anzahl von Fällen angeben, in denen trotz ausdrücklicher Erwähnung als „extremistisch“ in den Verfassungsschutzberichten des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz und/oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine Zuerkennung der Gemeinnützigkeit seit Inkrafttreten der Regelung nach § 51 (3) Abgabenordnung⁵³ erfolgte.

Statistische Anschreibungen hierzu werden nicht geführt. Es konnte ermittelt werden, dass in mindestens fünf Fällen die Gemeinnützigkeit inzwischen aberkannt bzw. das Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde.

20. Nach Punkt 12 des Anwendungserlasses zur AO 2014 zu § 51 Abs. 3 AO sind die „Finanzbehörden [...] befugt und verpflichtet (!), den Verfassungsschutzbehörden Tatsachen i. S. d. § 51 Abs. 3 Satz 3 AO unabhängig davon mitzuteilen, welchen Besteuerungszeitraum diese Tatsachen betreffen“.⁵⁴

⁵³ § 51 (3) Abgabenordnung; neu gefasst durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Kraft getreten am 01.01.2009.

⁵⁴ https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/500001_51/ (abgerufen am 22.07.2020).

In wie vielen Fällen haben die Hamburger Finanzämter dem Landes- und/oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz seit dem Inkrafttreten der „Extremismusklausel“ in § 51 Abs. 3 AO (d. h. seit dem 01.01.2009) Tatsachen i. S. d. § 51 Abs. 3 Satz 3 AO mitgeteilt? Bitte – ggf. anonymisiert – fallbezogen erläutern.

Es ist ein Fall bekannt, in dem das Finanzamt das LfV über rassistische Tendenzen, die sich aus schriftlichen Äußerungen in den sozialen Netzwerken und der Gestaltung des Logos ergaben, informiert hat.

21. *Sind dem LfV seit Inkrafttreten der Extremismusklausel nach § 51 (3) AO (seit dem 1. Januar 2009) in Hamburg gesichert extremistische Vereine, die dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zugeordnet werden und in dieser Anfrage nicht thematisiert werden (Tabellen 1 und 2), bekannt?*

Wenn ja: Bitte die vollständigen Namen der rechtsextremistischen Vereine und die exakten Zeiträume ihrer Einstufung als „extremistisch“ durch das LfV angeben.

22. *Sind dem LfV seit Inkrafttreten der Extremismusklausel nach § 51 (3) AO (seit dem 1. Januar 2009) weitere in Hamburg gesichert extremistische Vereine, die den Phänomenbereichen „Islamismus“, „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug“, „Linksextremismus“ oder anderer Phänomenbereiche zugeordnet werden und in dieser Anfrage nicht thematisiert werden (Tabellen 1 und 2), bekannt?*

Wenn ja: Bitte die vollständigen Namen der extremistischen Vereine und die exakten Zeiträume ihrer Einstufung als „extremistisch“ durch das LfV angeben.

Hinsichtlich der aktuell beobachteten Vereine siehe Drs. 22/724. Darüber hinaus können detailliertere Angaben aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden, um der Gefahr von Rückschlüssen auf Arbeitsweise und Einblicktiefe des LfV Hamburg und der damit verbundenen unverhältnismäßigen Erschwerung einer künftigen Beobachtung vorzubeugen.

23. *Wer leitete jeweils als Präses die Finanzbehörde seit dem Inkrafttreten der Extremismusklausel nach § 51 (3) AO zum 1. Januar 2009?*

Bitte die Finanzsenatoren mit vollständigem Namen, Parteizugehörigkeit und Zeitraum ihrer Dienstzeit angeben.

Dr. Michael Freytag, CDU, 01.01.2007 – 30.03.2010,
Carsten Frigge, CDU, 31.03.2010 – 29.11.2010,
Dr. Herlind Gundelach, CDU, 30.11.2010 – 22.03.2011,
Dr. Peter Tschentscher, SPD, 23.03.2011 – 27.03.2018 und
Dr. Andreas Dressel, SPD, seit 28.03.2018

II. Komplex: „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“

Es sei vorab nochmals auf das zwingende öffentliche Interesse verwiesen.

24. *Aus welchen Gründen wurde dem extremistischen Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“ der bereits zuvor gültige Freistellungsbescheid (Zuerkennung der Gemeinnützigkeit) im Jahr 2019 durch die Hamburger Finanzverwaltung erneut ausgestellt?*
25. *Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren mit welchem Ergebnis hinsichtlich der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit?*
26. *Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Trägerverein des IZH, der „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“*
- a) seit nunmehr 30 Jahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachtet wird,*
 - b) in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz der Jahre 2013, 2015, 2016, 2018 und 2019 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft wird,*

- c) *in den Jahresberichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit 2009 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft wird,*
d) *seit mindestens 2009 über das IZH kontinuierlich mit einem eigenen Kapitel in den Verfassungsschutzberichten des LfV berichtet wird?*
Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
27. *Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.*
28. *Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuer-Veranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.*
29. *Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?*

Der Senat ist im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO gehindert, die Fragen zu beantworten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

30. *Hat der extremistische Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“*
a) *die seit nunmehr 30 Jahren erfolgte Beobachtung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch durch das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen,*
b) *die ausdrückliche Erwähnung als „extremistische Gruppierung“ in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz der Jahre 2013, 2015, 2016, 2018 und 2019,*
c) *die ausdrückliche Erwähnung als „extremistische Gruppierung“ in den Jahresberichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit 2009*
hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Mit Schreiben vom 17. September 2020 machte das Islamische Zentrum Hamburg e.V. (IZH) gegenüber dem LfV Hamburg einen Unterlassungsanspruch geltend und fordert das LfV dazu auf, das IZH nicht mehr im Jahresbericht 2018 als extremistische Gruppierung zu benennen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Das LfV hat diesen Unterlassungsanspruch abgelehnt.

31. *Hat der extremistische Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit anerkannt?*
32. *Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erhalten/zu verlängern/erneut zuzuerkennen?*

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

33. *Erhielt der extremistische Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“ oder das IZH seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg? Wenn ja: Bitte mindestens für den Zeitraum ab 2015 aufschlüsseln.*

Nein.

34. *Erhielt der extremistische Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbußen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

35. *Wurden dem extremistischen Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

36. *Wurden dem extremistischen Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?*

Nein.

III. Komplex: „Islamischer Verein El Iman e.V.“

37. *Aus welchen Gründen wurde dem Verein „Islamischer Verein El Iman e.V.“ die Gemeinnützigkeit zuerkannt?*
38. *Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren mit welchem Ergebnis hinsichtlich der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit?*
39. *Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass die radikal-salafistische El Iman-Moschee, deren Trägerverein der „Islamischer Verein El Iman e.V.“ ist,*
a) *mindestens im Jahr 2014 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachtet wurde und*
b) *in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2013 und 2014 über die radikal-salafistische Moschee informiert wurde?
Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.*
40. *Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.*
41. *Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteueranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.*
42. *Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?*

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

43. *Hat die radikal-salafistische El Iman-Moschee, deren Trägerverein der „Islamischer Verein El Iman e.V.“ ist,*
a) *die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch und*
b) *die Berichterstattung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten der Jahre 2013 und 2014*
hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

44. *Hat die radikal-salafistische El Iman-Moschee, deren Trägerverein der „Islamischer Verein El Iman e.V.“ ist, ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn ggf. zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit anerkannt?*
45. *Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?*

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

46. *Erhielt der Verein „Islamischer Verein El Iman e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

47. *Erhielt der Verein „Islamischer Verein El Iman e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbußen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

48. *Wurden dem Verein „Islamischer Verein El Iman e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

49. *Wurden dem Verein „Islamischer Verein El Iman e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?*

Nein.

IV. Komplex: „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH))

Es sei vorab nochmals auf das zwingende öffentliche Interesse verwiesen.

50. *Aus welchen Gründen wurde dem extremistischen Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH)) der bereits zuvor gültige Freistellungsbescheid (Zuerkennung der Gemeinnützigkeit) zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 23. Juli 2019 die Gemeinnützigkeit zuerkannt?*
51. *Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?*
52. *Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der extremistische Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH))*
- a) *seit 2007 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachtet wird,*
 - b) *seit diesem Zeitraum kontinuierlich mit einem eigenen Kapitel über den Verein in den Verfassungsschutzberichten berichtet wird,*

- c) der Verein in den Jahresberichten 2013, 2015, 2016, 2018 und 2019 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wurde,
- d) in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 auch aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (Hmb-VerfSchG) eingestuft ist?
Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
53. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.
54. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuer-Veranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
55. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO), weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

56. Hat der extremistische Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH))
- a) die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hmb-VerfSch,
- b) die Berichterstattung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten seit 2007,
- c) die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2013, 2015, 2016, 2018 und 2019 hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

57. Hat der extremistische Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH)) ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit anerkannt?
58. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

59. Erhielt der extremistische Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH)) seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

60. Erhielt der extremistische Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH)) seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

61. Wurden dem extremistischen Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH)) die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

62. Wurden dem extremistischen Verein „Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.“ (vormals: „Marxistische Abendschule Wilhelmsburg“ (MASCH)) die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

V. Komplex „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“

Es sei vorab nochmals auf das zwingende öffentliche Interesse verwiesen.

63. Aus welchen Gründen wurde dem extremistischen Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ der bereits zuvor gültige Freistellungsbescheid (Zuerkennung der Gemeinnützigkeit) zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 9. Dezember 2015 die Gemeinnützigkeit zuerkannt?

64. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?

65. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“

a) zwischen den Jahren 1997 und 2004 in den Berichten des Landesamtes für Verfassungsschutz wiederholt erwähnt wurde,

b) seit dem Jahr 2005 (mit Ausnahme des Jahres 2017) mit einem eigenen Kapitel über den Verein in den jährlichen Berichten des Landesamtes für Verfassungsschutz informiert wird,

c) mindestens seit 2005 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachtet wird,

d) in den Jahresberichten 2019, 2018, 2016, 2015 und 2013 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wurde,

e) in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 auch aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (Hmb-VerfSchG) eingestuft ist?

Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.

66. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.

67. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteueranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.

68. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3

AO), weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

69. Hat der extremistische Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“
- a) die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hmb-VerfSch,
 - b) die Berichterstattung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten seit 1997,
 - c) die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2019, 2018, 2016, 2015 und 2013
- hingegen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

70. Hat der extremistische Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit anerkannt?
71. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

72. Erhielt der extremistische Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

73. Erhielt der extremistische Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

74. Wurden dem extremistischen Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

75. Wurden dem extremistischen Verein „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

VI. Komplex: „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“

Es sei vorab nochmals auf das zwingende öffentliche Interesse verwiesen.

76. Aus welchen Gründen wurde dem Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ der bereits zuvor gültige Freistellungsbescheid (Zuerkennung der Gemeinnützigkeit) zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 13. Juni 2018 die Gemeinnützigkeit zuerkannt?
77. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?
78. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“
- bzw. seine Vorgängerorganisationen und -vereine seit 1950, also seit inzwischen 70 Jahren (!), vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachtet werden,
 - seit Jahrzehnten in den Berichten des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz erwähnt, und teilweise in eigenen Kapiteln über den Hamburger Verein informiert wird,
 - in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 auch aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (Hmb-VerfSchG) eingestuft ist?
- Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
79. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.
80. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
81. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben dargelegten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehenden Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

82. Hat der Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“
- die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hmb-VerfSch,
 - die über Jahrzehnte andauernde Berichterstattung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten

hingegen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

83. Hat der Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
- Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit anerkannt?
84. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

85. Erhielt der Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Folgende Zuwendungen wurden bewilligt (Informationen zu eventuellen Zuwendungen vor 2004 liegen nicht vor, da die kassenrechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen dieser Zuwendungen abgelaufen sind).

Jahr	Zweck	Zuwendungsbetrag €
2004	Beratung und Unterstützung gem. Entschädigungsgesetzgebung d. Bundes und der Länder sowie d. Landes Hamburg, sowie Leistungen von Härtefonds und Stiftungen für NS-Verfolgte	2000
2005	Siehe oben	2.000
2006	Siehe oben	2.550
2007	Siehe oben	2.000
2008	Siehe oben	2.000
2009	Siehe oben	7.088
2011	Siehe oben	7.000
2012	Siehe oben	7.000
2013	Siehe oben	7.000
2014	Siehe oben	7.000
2015	Siehe oben	8.500
2015	Gedenkfeier zum Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus	5.000
2016	Siehe oben	8.500
2016	Gedenkfeier zum Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus	5.000
2017	Siehe oben	8.500
2018	Siehe oben	9.400
2019	Siehe oben	10.150
2019	Gedenkfeier zum Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus	1.450
2020	Siehe oben	10.150

Darüber hinaus wurden für folgende Projekte Zuwendungen erteilt:

Jahr	Projekt	Zuwendungsbetrag €
2015	Ausstellung „Europäischer Widerstand gegen den Faschismus“	600
2015	Eröffnungsausstellung zur Ausstellung „Europäischer Widerstand gegen den Faschismus“	600
2015	Veranstaltung Neofaschismus und Rechtspopulismus in Europa	1.350
2015	„Kinder des Widerstands“ - Zeitzeugengespräch mit Alice Czybolla, Silvia Gingold, Ulla Suhing und Ilse Jacob	1.280
2020	Buchprojekt Gertigstraße 56“	4.300

86. Erhielt der Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

87. Wurden dem Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

88. Wurden dem Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

VII. Komplex „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“

89. Aus welchen Gründen wurde dem Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ seit Beginn 2010 die Gemeinnützigkeit zuerkannt und seitdem regelmäßig verlängert?
90. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?
91. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“
- seit 2009 mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 über das von dem Verein verwaltete „Centro Sociale“ kontinuierlich und teilweise mit einem eigenen Kapitel in den Berichten des Landesamtes für Verfassungsschutz berichtet wird,
 - das „Centro Sociale“ vom Landesamt für Verfassungsschutz als „integraler Bestandteil der linksextremistischen Szene Hamburgs“ bezeichnet wird und als Treff- und Veranstaltungsort insbesondere gewaltorientierter linksextremistischer wie auch auslandsbezogen-extremistischer Gruppierungen dient,
 - der Trägerverein in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?
- Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
92. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.
93. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 173 AO wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
94. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehenden Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

95. Hat der Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“
- die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch und die
 - die Berichterstattung über das „Centro Sociale“ in den jährlichen Verfassungsschutzberichten seit 2009
- hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

96. *Hat der Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit anerkannt?*
97. *Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?*

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

98. *Erhielt der Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

99. *Erhielt der Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

100. *Wurden dem Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.*

Nein.

101. *Wurden dem Verein „Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?*

Nein.

VIII. Komplex: „Klassenkultur e.V.“

102. *Wurde dem Verein „Klassenkultur e.V.“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?*
103. *Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?*
104. *Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Klassenkultur e.V.“*
a) in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg der Jahre 2016 und 2019 erwähnt wird,
b) im aktuellen Bericht für das Jahr 2019 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wird,
c) in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerf-SchG) geführt wird?
Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
105. *Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.*

106. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
107. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

108. Hat der extremistische Verein „Klassenkultur e.V.“
- die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hmb-VerfSch,
 - die Berichterstattung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten der Jahre 2016 und 2019,
 - die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ im Bericht aus dem Jahr 2019
- hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

109. Hat der extremistische Verein „Klassenkultur e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?
110. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

111. Erhielt der extremistische Verein „Klassenkultur e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

112. Erhielt der extremistische Verein „Klassenkultur e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

113. Wurden dem extremistischen Verein „Klassenkultur e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

114. Wurden dem extremistischen Verein „Klassenkultur e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

IX. Komplex: „Junges Hamburg e.V.“ (vormals: „Internationale Gruppe e.V.“)

115. Wurde dem Verein „Junges Hamburg e.V.“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?
116. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?
117. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Junges Hamburg e.V.“
- in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg aus den Jahren 2016 und 2019 über die Vereine „Internationale Gruppe e.V.“ (2016) und „Junges Hamburg e.V.“ (2019) informiert wurde,
 - im aktuellen Bericht für das Jahr 2019 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wird,
 - in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?
- Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
118. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.
119. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
120. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

121. Hat der extremistische Verein „Junges Hamburg e.V.“
- die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch,
 - die Berichterstattung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten der Jahre 2016 und 2019,
 - die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ im Bericht aus dem Jahr 2019
- hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

122. Hat der extremistische Verein „Junges Hamburg e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?
123. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

124. Erhielt der extremistische Verein „Junges Hamburg e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Der Verein erhielt die nachfolgend genannten Mittel:

Jahr	Zweck	Zuwendung in Euro
2004	Beschaffung einer internetfähigen PC-Anlage mit entsprechendem Zubehör für die überregionale Jugendverbandsarbeit	1.293,00
2005	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	1.746,56
2005	Beschaffung von Instrumenten (Sax) und Mikrofonen	2.550,00
2005	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.4 Besondere Maßnahmen - Durchführung eines internationalen Jugend-Musik-Festivals am 03.12.2005	5.000,00
2006	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	2.928,00
2007	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	3.000,00
2016/ 2017	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	7.295,00

Im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe erhielt der Verein 6.766 € Soforthilfe (2.500 € aus Landes- und 4.266 € aus Bundesmitteln). Die Mittel wurden ausgezahlt, eine abschließende Antragsplausibilisierung im Rahmen des Kontrollkonzeptes steht noch aus (z.B. im Hinblick auf eine dauerhafte wirtschaftliche Tätigkeit).

125. Erhielt der extremistische Verein „Junges Hamburg e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

126. Wurden dem extremistischen Verein „Junges Hamburg e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

127. Wurden dem extremistischen Verein „Junges Hamburg e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

X. Komplex: „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“

128. Wurde dem Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?

129. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?
130. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“
- gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachtet wird,
 - seit dem Jahr 2015 über den Verein in den jährlichen Verfassungsschutzberichten berichtet wurde,
 - der Verein im aktuellen Bericht für das Jahr 2019 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wird,
 - der Verein bis zum 25.10.2019 von einer Person als Vorstandsmitglied angeführt wurde, der als Anführer und Hauptangeklagter der Gruppe („Die 3 von der Parkbank“) gilt, der laut Anklage zufolge vom 7. auf den 8. Juli 2019 gegen Mitternacht möglichst zeitgleiche Brandanschläge an vier verschiedenen Orten im Hamburger Stadtgebiet geplant haben soll; und das nunmehr einfache Mitglied des Vereins von den Hamburger Sicherheitsbehörden als einer von drei linksextremistischen Gefährdern geführt wird?
- Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
131. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.
132. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
133. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

134. Hat der extremistische Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“
- die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hmb-VerfSch,
 - die Berichterstattung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten seit 2015,
 - die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ im Bericht aus dem Jahr 2019
- hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

135. Hat der extremistische Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?
136. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?
137. Erhielt der extremistische Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

138. *Erhielt der extremistische Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?*

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

139. *Wurden dem extremistischen Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?*

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

140. *Wurden dem extremistischen Verein „Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?*

Nein.

XI. Komplex: „weltRAUM e.V.“

141. *Wurde dem Verein „weltRAUM e.V.“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?*

142. *Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?*

143. *Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „weltRAUM e.V.“*

a) im Jahresbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg aus dem Jahr 2019 erwähnt wird,

b) im aktuellen Bericht für das Jahr 2019 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wird,

c) in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?

Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.

144. *Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.*

145. *Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuer-Veranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.*

146. *Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?*

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

147. *Hat der extremistische Verein „weltRAUM e.V.“*

- a) die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hmb-VerfSch,
 - b) die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2019,
 - c) die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ im Bericht des Jahres 2019
- hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

148. Hat der extremistische Verein „weltRAUM e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
 Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?
149. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

150. Erhielt der extremistische Verein „weltRAUM e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
 Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

151. Erhielt der extremistische Verein „weltRAUM e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
 Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

152. Wurden dem extremistischen Verein „weltRAUM e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
 Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

153. Wurden dem extremistischen Verein „weltRAUM e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

XII. Komplex: „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“

154. Wurde dem Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?
155. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?
156. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?
 Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.

157. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.
158. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteueranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
159. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

160. Hat der Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

161. Hat der Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?
162. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

163. Erhielt der Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

164. Erhielt der Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

165. Wurden dem Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

166. Wurden dem Verein „Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

XIII. Komplex: „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“

167. Aus welchen Gründen wurde dem Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“ seit 2009 die Gemeinnützigkeit zuerkannt und seitdem regelmäßig verlängert?
168. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?
169. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“
- a) in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg von 2009 bis 2014 erwähnt wird,
 - b) im Bericht für das Jahr 2013 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wird,
 - c) in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?
- Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.
170. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.
171. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
172. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

173. Hat der Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“
- a) die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch,
 - b) die Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2009 bis 2014,
 - c) die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ im Bericht des Jahres 2013
- hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

174. Hat der Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?
- Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?

175. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

176. Erhielt der Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

177. Erhielt der Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

178. Wurden dem Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Die Schulen können in Eigenverantwortung Verträge mit Vereinen über die Nutzung von schulischen Räumen abschließen. Eine Auswertung aller schulischen Forderungen seit 2014 (Zeitpunkt, ab dem die Belege elektronisch zur Verfügung stehen) hat ergeben, dass dem oben genannten Verein im Jahr 2016 zweimal die Aula einer Schule für einen Preis von 27 € pro Stunde überlassen wurde. Darüber hinaus wurden weder kostenfreie noch verbilligte Nutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt.

179. Wurden dem Verein „Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

XIV. Komplex: „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistanian le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“

180. Wurde dem Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistanian le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?

181. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?

182. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistanian le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?
Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte beantworten.

183. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.

184. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.
185. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

186. Hat der Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

187. Hat der Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?
188. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

189. Erhielt der Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg? Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

190. Erhielt der Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen? Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

191. Wurden dem Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt? Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

192. Wurden dem Verein „Federasyona Civika Demokratik a Kurdistaniyan le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

XV. Komplex: „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“

193. Wurde dem Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?

194. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?

195. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“

a) in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg von 2009 bis 2016 erwähnt wird,

b) in den Berichten der Jahre 2013, 2015 und 2016 ausdrücklich als „extremistische Gruppierung“ eingestuft und aufgeführt wird,

c) in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?

Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte buchstabenweise beantworten.

196. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.

197. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteuerveranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.

198. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

199. Hat der Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“

a) die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSch,

b) die Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2009 bis 2016,

c) die ausdrückliche Einstufung als „extremistische Gruppierung“ in den Berichten der Jahre 2013, 2015 und 2016

hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

200. Hat der Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?

Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?

201. Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

202. Erhielt der Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

203. Erhielt der Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

204. Wurden dem Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?
Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

205. Wurden dem Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?

Nein.

XVI. Komplex: „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“

206. Wurde dem Verein „Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.“ bislang (ggf. auch vorläufig) die Gemeinnützigkeit zuerkannt?

207. Zu welchen Zeitpunkten erfolgten das erste und die jeweils darauffolgenden Veranlagungsverfahren?

208. Seit wann hat das zuständige Finanzamt Kenntnis davon erhalten, dass der Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ in Drucksache 22/385 vom 23.06.2020 aktuell als Beobachtungsobjekt des LfV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) geführt wird?
Bitte unter Angabe der konkreten Zeitpunkte beantworten.

209. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, die ggf. erfolgte Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung zu widerrufen und welche Maßnahmen wurden oder sollen diesbezüglich wann ergriffen werden? Bitte erläutern.

210. Insbesondere: Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte gemäß § 51 (3) der Abgabenordnung veranlasst, eine Körperschaftsteuer- und eine Gewerbesteueranlagung rückwirkend durchzuführen? Bitte erläutern.

211. Sieht oder sah sich das zuständige Finanzamt infolge der Kenntnisnahme der oben angeführten Punkte veranlasst, gemäß Anwendungserlass zur AO (vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 5. 2020) (hier: Punkt 11 zu § 51 Abs. 3 AO) weitergehende Ermittlungen z. B. auch durch Nachfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen, um z. B. die Zeiträume der Einstufung als „extremistischer“ Verein durch das LfV (noch) präziser bestimmen zu lassen?

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

212. *Hat der Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ die Einstufung als Beobachtungsobjekt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG hingenommen oder hiergegen den Rechtsweg bei den zuständigen Verwaltungsgerichten (mit welchem Ergebnis/Zwischenergebnis) beschritten?*

Nein, es wurde kein Rechtsweg beschritten.

213. *Hat der Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ ggf. im Streitfall versucht, die auf ihn zutreffende Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO zu widerlegen?*

Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Und insbesondere: Hat das zuständige Finanzamt die Leistungen für das Gemeinwohl des Vereins im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abgewogen und hierdurch entgegen dem kumulativen Gehalt des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO („zudem“) dennoch eine Gemeinnützigkeit zuerkannt?

214. *Welche Korrespondenz fand zwischen dem zuständigen Finanzamt und der Vereinsführung ggf. zu aus Sicht des Finanzamtes notwendigen Satzungsänderungen/-anpassungen statt, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verlängern/erneut zuzuerkennen?*

Siehe Antwort zu 24. bis 29.

215. *Erhielt der Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ seit seiner Gründung Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg?*

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

216. *Erhielt der Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ seit seiner Gründung die Zuweisung von Geldbussen?*

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

217. *Wurden dem Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährt?*

Wenn ja: Bitte aufschlüsseln.

Nein.

218. *Wurden dem Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ die Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister erlassen?*

Nein.